Krakauer Zeitung.

Nr. 201. Montag, den 3. September **1860.**

IV. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den k. k. Arcieren-Leibgarden und Rittmeister, Joseph Sedlakowitz, in den Adelstand des Oesterreichischen Kaiserstaates mit dem Prädikate „Edler von Lanzenkampf" allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. August d. J. den Landesgerichtsrath und Staatsanwalt in Pesth, Dr. Joseph Bovánkovits, zum Ober-Landesgerichtsrathe extra statum und zugleich zum Ober-Staatsanwalte bei dem Ober-Landesgerichte zu Pesth allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. August d. J. den Domherrn am Graner Metropolitankapitel Canonicus a latere Joseph Szabó zum Titular-Abte B. M. V. de Biers; den Kanonikus an der Kollegiatkirche in Preßburg Adam Hajek zum Titular-Abte B. M. V. de monte Zebegény; den Schulrath und Graner Diözesanpriester Joseph Barton zum Titular-Abte de Casar; endlich den katholischen Pfarrer zu Bösing, Alexander Matuska zum Titular-Probste B. M. V. de Saágh allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. August d. J. den Doktor der Theologie und Professor der Dogmatik an der Pesther Universität, Franz Lopušny, zum wirklichen Domherrn an dem Großwardeiner Lateinischen Domkapitel allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August d. J. den supplirenden Direktor am Piseker Gymnasium, Friedrich Kleemann, zum wirklichen Direktor dieser Lehranstalt allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. die Uebersetzung des ordentlichen Professors der Rechtsakademie zu Kaschau, Dr. Hermann Biedermann, an die Preßburger Rechtsakademie allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der Minister des Innern hat die disponiblen Kreiskommissäre zweiter Klasse Karl v. Maroßany und Franz Gedl zu Kreiskommissären derselben Kategorie, ferner die disponiblen Kreiskommissäre dritter Klasse Dr. Joseph Michniewski, Alexander Ziembicki, Andreas Biesiadzki, die disponiblen Statthalterei-Konzipisten Eduard Zucker, Joseph Kochanowski, Ludwig Ritter v. Swieżawski und die Statthalterei-Konzipisten Jakob Ritter v. Kulczycki und Alexander Łukasiewicz zu Kreiskommissären dritter Klasse in den Kronländern Galizien und Bukowina ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 3. September.

In unterrichteten Kreisen spricht man, freilich nur andeutungsweise und in allgemeinen Umrissen, aber sehr bestimmt, wie der „Prg. Z." vom Main her mitgetheilt wird, von einer vor der Hand zwischen England und Preußen schwebenden und, was vielleicht die Bedeutung des Ganzen zu erhöhen geeignet wäre, von England angeregten Verhandlung zu dem Zwecke, für den Fall einer Bedrohung des derzeitigen österreichischen Besitzstandes in Italien sich über eine gemeinsame Action zu verständigen und schon jetzt sowohl in Paris als in Turin zu erkennen zu geben, daß man für einen solchen Fall kein gleichgiltiger Zuschauer der Ereignisse bleiben könne und werde. Hinzugefügt wird noch, daß das Wiener Cabinet in keiner Weise die Initiative zu diesen Verhandlungen ergriffen hat, sondern daß dieselben lediglich aus der endlich zum Durchbruch gekommenen Erkenntniß hervorgehen, daß es in Italien demnächst eben so sehr ein europäisches, beziehungsweise ein deutsches, als ein österreichisches Interesse zu wahren gelten werde.

Die russischen Gesandtschaften an den Höfen der Großmächte sind wie die „Prg. Ztg." erfährt, angewiesen worden, die Mittheilung zu machen, daß das im Südwesten des Reiches stazionirte fünfte Armeekorps mobil gemacht werde und Befehl erhalten habe, an den Pruth vorzurücken, daß aber dieser Maßregel jeder Gedanke an eine Aggression fern und dieselbe lediglich durch die Nothwendigkeit veranlaßt sei, bei der bedenklich zunehmenden Gährung auch in den europäischen Provinzen der Türkei sich auf Grundlage der bestehenden Verträge für jede Eventualität bereit zu halten.

In einem der „N. P. Z." aus Rom zugekommenen Privatschreiben heißt es, der Kardinal Antonelli dringe in Wien darauf, daß Oesterreich dem Kaiser Napoleon den Vorschlag mache, gemeinschaftlich mit dem Wiener Kabinet dem Papste seine noch übrigen Provinzen zu garantiren oder darin einzuwilligen, daß österreichische Truppen die Marken besetzen; das Prinzip der Nichtintervention könne der Kaiser Napoleon in diesem Falle füglich nicht vorschieben, weil er selber in Rom intervenire. Jedenfalls sei ein dies geeignetes Mittel, den französischen Kaiser zu nöthigen, seine Absichten zu enthüllen. Beim Abgange des Briefes wußte man in Rom noch nicht, welche Aufnahme der Vorschlag des Kardinals in Wien gefunden habe.

Sardinien tritt bereits offen für Garibaldi auf. Die „Perseveranza" meldet aus Turin vom 31. v. M.: Das vierte Armeecorps unter Cialdini, das in Bologna sein Hauptquartier hatte, hat gestern eine Bewegung längs der Emilia gegen Cattolica begonnen. Forli soll das Hauptquartier werden. Das Hauptquartier des ersten Corps bewegte sich hinter jenem des vierten und wurde von Alessandria nach Piacenza transferirt. Kommandant Sonnaz mit dem Generalstabe übernachtete bereits in Piacenza. Die Brigaden Piemonte und Aosta, zu dem ersten Corps gehörig, wurden schleunigst mittelst Eisenbahn nach Genua abgeführt, im Hafen sogleich eingeschifft und fuhren unverzüglich nach Neapel ab. Diesen vier Regimentern Infanterie wurden zwei Compagnien Artillerie beigegeben. Diese Expedition, sowie die bereits abgegangenen drei Bataillone Bersaglieri werden gleichzeitig in Neapel an's Land gesetzt. Garibaldi, die piemontesische Regierung und die neapolitanische Bevölkerung haben sich über diese Maßregel in das Einverständniß gesetzt. Gestern wurden die Militärposten Turins von der Nationalgarde abgelöst; die Truppen marschiren ab. Alessandria scheint das Generalquartier des fünften Corps zu werden. Gestern wurde bereits ein Manifest wegen Anwerbung des Civilfuhrwesens publicirt. Dasselbe Blatt meldet aus Genua vom 31. v. M.: Die in Toscana aufgelösten Freiwilligen Nicotera's wurden in Livorno auf zwei Dampfern eingeschifft, sie sind bestimmt, zu Garibaldi zu stoßen. Von Neapel langte heute der neapolitanische Dampfer „Capri" mit dem Fürsten Casanello hier an, der vom König an Napoleon gesendet wird.

In der erwähnten Ministersitzung vom 24. v. M. ist, wie die „K. Z." aus Turin erfährt, über einen Brief berathen worden, den der König Victor Emanuel an den Kaiser Napoleon eigenhändig schreiben und Herr Farini nach Chambery zur Uebergabe mitnehmen würde. In diesem spricht der König, heißt es, sein Bedauern darüber aus, daß er dem wohlmeinenden Rathe Frankreichs nicht folgen könne, und versichert, daß ihm die Umstände keine andere Wahl lassen, als sich „an die Spitze der Bewegung zu stellen oder moralisch zu abdiciren".

Eine italienische Mittheilung will wissen, daß Victor Emanuel alle Anstalt getroffen hat, sich mit dem Grafen Cavour nach Neapel zu begeben, sobald es Franz II. verlassen haben wird. Seine Anwesenheit soll dem Einflusse Garibaldi's und Mazzini's die Waage halten.

Man weiß dem officiösen Berliner Correspondent der „K. Z." zufolge nichts Bestimmtes über die französische Note an das Turiner Cabinet; aber was aus Turin berichtet wird, daß man von Seiten Frankreichs Piemont ernstlich zur Vorsicht und Mäßigung mahnt, darf als gewiß angesehen werden. Die Chancen eines Krieges zwischen Italien und Oesterreich werden in Paris keineswegs als günstig für das erstere angesehen, und Niemand glaubt, daß Oesterreich fremder Hilfe bedürfen werde, um gegen die Italiener allein Venedig zu behaupten.

Die englische Thronrede hat in Paris Effect gemacht, besonders wegen des Nachdrucks, der auf die „Verträge von 1815" gelegt wird.

Die Rede des Hrn. v. Persigny hat bei der englischen Presse nicht die beabsichtigte Wirkung erzielt. Die „Times" vom 30. v. M. schreibt, das Vertrauen sei eine Pflanze langsamen Wachsthumes, aber das Mißtrauen sei noch viel schwerer zu entwurzeln. Wir haben, heißt es, dem Briefe des Kaisers widerstanden; sollen wir jetzt den schmeichelhaften Worten des Herrn von Persigny nachgeben? Herr von Persigny besitzt viel Ansprüche auf unsere Zuneigung, er ist der entschiedenste Freund Englands. Laßt uns wünschen, daß, was er sagt, eben so wahr ist, als seine Absichten gut sind; aber was er sagt, verbreitet, weit entfernt, die Gemüther zu beruhigen, im Gegentheil ein noch größeres Mißtrauen. Die Sicherheit Englands soll entweder von seinen eigenen Streitkräften und dem Zustand der von ihm ergriffenen Maßregeln, oder von der Mäßigung seines mächtigen Nachbars abhängen. England wünscht diese Mäßigung, aber das würde es nicht entschuldigen, wenn es die Befestigung seiner Sicherheit vernachlässigte.

Das Reuter'sche Telegraphen-Bureau meldet: Genf sei von Frankreich ersucht worden, eine Deputation zur Begrüßung des Kaisers nach Thonon zu entsenden. Der Bundesrath habe geantwortet, er fühle sich nicht veranlaßt, einen solchen Schritt zu thun. Frankreich hat in Bezug auf diese Angelegenheit eine Note nach der anderen erlassen. Die Nachrichten von der üblen Behandlung, welche Franzosen in der Schweiz erfahren haben sollen, haben sich als verläumderisch erwiesen.

Aus Madrid wird dem Reuter'schen Bureau vom 21. v. M. berichtet, der Kaiser der Franzosen werde auf der Rückfahrt von Algerien bei Barcelona anhalten und daselbst eine Zusammenkunft mit der Königin von Spanien haben.

Am 3. d. (heute) sollten in Bern die an den Höfen von Paris, London, Berlin und Turin akkreditirten Schweizerischen Gesandten zu einer Konferenz mit dem Bundesrathe zusammentreten.

In Anbetracht der Hindeutung, daß das Wiener Cabinet dem Kopenhagener Cabinet den Rath ertheilt habe, das vielbesprocheue Finanzgesetz den holsteinischen Ständen vorzulegen, hört der Berliner Referent der Schl. Z. versichern, daß das preuß. Cabinet mit einem solchen Rath vorangegangen war, dem nun Seiten Oesterreichs noch Nachdruck verliehen worden.

Der Nachricht des Morning Herald von dem gespannten Zustande der Beziehungen zwischen Frankreich und Preußen wird von zuverläßiger Seite widersprochen. Das Verhältniß zwischen dem Cabinet der Tuilerien und dem preußischen ist, wie der „K. Z." mitgetheilt wird, durch die in Teplitz erfolgte Annäherung zwischen Oesterreich und Preußen nicht gestört worden, wie dies auch aus der Sprache der officiösen Pariser Presse hervorgeht.

Vor Kurzem brachten Leipziger Blätter Mittheilungen über eine beabsichtigte Truppensendung Preußens nach Syrien. Der officiöse Correspondent der „K. Z." glaubt dieselben als voreilig und übertrieben bezeichnen zu müssen. „Es mag wahr sein, sagt er, daß die Eventualität einer preußischen Truppensendung nach Syrien ins Auge gefaßt worden ist; jedoch liegt dieselbe in ziemlich weiter Ferne; sie könnte sich nur verwirklichen, wenn die dortigen Ereignisse unerwartet größere Dimensionen nehmen sollten. Zur Zeit darf man sogar die Hoffnung hegen, daß es den Streitkräften der Pforte allein gelingen werde, die Ordnung herzustellen und die Urheber der verübten Frevel zu strafen, und daß selbst die Anwesenheit der französischen Streitkräfte sich als überflüssig erweisen dürfte."

Das Gerücht von einer bevorstehenden Zusammenkunft Sr. Maj. des Kaisers Alexander mit Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich und Sr. k. Hoheit dem Prinz-Regenten von Preußen gewinnt nach einer direct aus Warschau zugehenden Mittheilung an Consistenz. Man berichtet der Oest. Z. von dort, daß bereits Vorbereitungen getroffen werden, welche auf den Empfang der hohen Gäste während der Anwesenheit des Czaren in der polnischen Hauptstadt schließen lassen.

In mehreren Blättern circulirt das Gerücht von einer bevorstehenden Conferenz zwischen dem Zollvereine und Oesterreich wegen Ausführung des 25. Artikels des Februarvertrages. Mehrfach eingeholte Erkundigungen setzen die „Oest. Ztg." in die Lage, versichern zu können, daß eine solche Zollconferenz so nahe bevorstehend nicht sei. Wohl ist eine Anregung dazu von Oesterreich ausgegangen, doch wird über Zeit und Ort der Conferenz eine Vereinbarung noch erwartet.

Die „Wiener Ztg." vom 31. v. M. veröffentlicht in ihrem amtlichen Theil die Gebahrungs-Resultate der Staats-Einnahmen und Ausgaben der österreichischen Monarchie im Verwaltungsjahre 1859, nebst der Vergleichung derselben mit den Ergebnissen des Verwaltungsjahres 1858 mit folgender Einleitung:

„Die nachfolgende Darstellung enthält die Gebarungs-Resultate der Staats-Einnahmen und Ausgaben der österreichischen Monarchie für das Verwaltungsjahr 1859 nebst der Vergleichung derselben mit den Ergebnissen des Vorjahres. — Es wurde dieser Darstellung eine von der bisherigen Form etwas abweichende Einrichtung gegeben, um sie mit dem für das Verwaltungsjahr 1861 verfaßten Voranschlage so viel als möglich in Uebereinstimmung zu bringen, uud eine Vergleichung zwischen beiden Nachweisungen zu erleichtern. Rücksichtlich der Vergleichung der Gebarungs-Resultate des Verwaltungsjahres 1859 mit denen des Vorjahres wird bemerkt, daß, nachdem unter den Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungsjahres 1859 die Ergebnisse der Lombardei in ihrem früheren Bestande nur für die ersten sechs Monate vollständig und für den Monat Mai nur insoweit, als die Behelfe noch zu erlangen waren, vom Monate Juni aber angefangen, gar nicht mehr enthalten sind, während das Verwaltungsjahr 1858 die Ergebnisse der gesammten Monarchie in ihrem früheren Bestande für das ganze Jahr umfaßt, eine diesfällige Vergleichung der Ergebnisse beider Jahrgänge also keine richtigen Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Vermehrung und Verminderung derselben bietet, und die Ursache der bei den Einnahms-Rubriken und bei den Ausgaben der Civilverwaltung hervortretenden Verminderung im ganzen größtentheils nur der Abtretung der Lombardei (ohne Mantuaner Gebiet) zuzuschreiben ist, es unerläßlich war, die weiters beiliegende zweite Uebersicht zu verfassen, welche rücksichtlich sämmtlicher Staatseinnahmen und Ausgaben die Ergebnisse der Monarchie mit Ausschluß des abgetretenen Theiles der Lombardei in beiden Jahrgängen enthält, aus deren Vergleichung daher eine Vermehrung oder Verminderung der Ergebnisse der übrigen Kronländer sich ergibt, welche selbstverständlich auf anderen Ursachen als der besagten Gebietsveränderung beruht. Es werden daher in der nachfolgenden Auseinandersetzung die Erfolge im Verwaltungsjahre 1858 und die Unterschiede gegen das Vorjahr zwar auch im ganzen ersichtlich gemacht, letztere aber insbesondere nach Ausscheidung der auf den abgetretenen Theil der Lombardei entfallenden Ergebnisse besprochen. Die besagte Ausscheidung der Ergebnisse der Lombardei wird endlich auch dazu dienen, den für die andern Kronländer, welche den gegenwärtigen Bestand der Monarchie bilden, für das Verwaltungsjahr 1850 nachgewiesenen Erfolg mit den Ergebnissen des Voranschlages für das Verwaltungsjahr 1861 zu vergleichen und schließlich die betreffenden Unterschiede hervorzuheben. Die vorliegenden, aus den Nachweisungen der Staats-Centralkasse, dann der Landes-Haupt- und Sammlungskassen verfaßten Darstellungen der Staatseinnahmen und Ausgaben enthalten übrigens die Ergebnisse der Netto-Kassen, somit rücksichtlich der directen Steuern, indirecten Abgaben und einiger anderer Einnahms-Rubriken die in die Netto-Kassen geflossenen Ueberschuß-Abfuhren derselben und rücksichtlich der meisten Ausgabs-Rubriken die zur Bestreitung derselben an die betreffenden Ausgabskassen erfolgten Dotationen oder Verläge. Diese Abfuhren und Verläge können nun mit dem rechnungsmäßigen Erfolge der betreffenden Einnahms- und Ausgabskassen zwar nicht genau übereinstimmen, kommen denselben jedoch sehr nahe, da in der Regel die Abfuhren mit den wirklichen Einnahmen, mit wenigen Ausnahmen ziemlich gleichen Schritt halten, und an Dotationen selten mehr erfolgt wird, als nothwendig ist, und das mehr Erfolgte entweder zurückersetzt oder zu späteren Zahlungen verwendet wird. Die vorliegenden Darstellungen geben daher immerhin ein dem rechnungsmäßigen Erfolge sehr nahe kommendes Bild der finanziellen Gebarung, und enthalten jedenfalls die bei den Netto-Kassen sich concentrirenden Einnahmen und Ausgaben. Der Bericht füllt mit seinen Tabellen und Ausführungen dreizehn Seiten der Wiener Zeitung, wir entnehmen ihm nur die folgenden Hauptrubriken und verweisen für die Specificirung der einzelnen Posten, die Erklärung der Mehr- oder Mindereinnahme bei denselben auf den ausführlichen Bericht der W. Ztg.

Vergleichung der Staats-Einnahmen mit den Ausgaben.

	1859		1858	
Staats-Einnahmen	283.088.383	fl.	289.429.010	fl.
Staats-Ausgaben	558 204.210	„	372.006.096	„
Gesammt-Abgang	275.115.827	„	82.577.086	„

Die Vermehrung des Gesammt-Abgangs rührt natürlich vom Kriege her, denn es betrugen die Auslagen für Militär und Marine

1859	1858		1859
fl.	fl.		fl.
301.150.720	111.317.973	daher mehr	189.832.747

Der Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1861 ist:

Staats-Einnahmen	299.554.300	fl.
Staats-Ausgaben	339.619.900	„
Gesammt-Abgang	40.065.600	„

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 2. September. Ein Feldmanöver wurde vorgestern von der Garnison nächst Roth-Neusiedel ausgeführt. Die Truppen waren um 7 Uhr Früh ausgerückt und sind gegen Mittag zurückgekehrt. Das Exercitium der Infanterie, Artillerie und Kavallerie fand

im Feuer statt und wurde die Position Roth-Neusiedel angegriffen und genommen. Se. Maj. der Kaiser, die Herren Erzherzoge Wilhelm, Leopold, Rainer und Joseph, dann der Herr Landeschef in Ungarn FZM. Ritter v. Benedek, der Herr FML. Crenneville, FML. v. Montenuovo, FML. v. Sokcsevits und andere hohe Militärs haben dem Manöver beigewohnt. — Die Frau Erzherzogin Sophie und der Herr Erzherzog Ludwig Viktor haben am 26. August dem Oberammergauer Passionsspiele beigewohnt.

Der Herr Großherzog von **Hessen-Darmstadt** ist gestern Abends halb 9 Uhr hier angekommen und im Hotel „zum römischen Kaiser" abgestiegen. Im Bahnhofe, wo eine Ehrenkompagnie aufgestellt war, wurde derselbe von dem Herrn FML. Prinz Alexander von Hessen, mehreren Generalen und dem Personale der hessischen Gesandtschaft empfangen und erhielt bald nach der Ankunft Besuche Sr. Maj. des Kaisers und der Herren Erzherzoge Rainer und Joseph. Heute wird der Herr Großherzog in Schönbrunn verweilen. — Der Herr FML. Prinz Alexander von **Hessen** wurde gestern von Sr. Maj. dem Kaiser empfangen. —

Der k. k. Botschafter Fürst Metternich hat einen Urlaub auf die Dauer von 4 Wochen erhalten; derselbe wird 8 Tage in Wien verbleiben, sodann auf seine Güter in Böhmen sich begeben und ist auch dessen Gemahlin hier angekommen.

Der k. k. Gesandte Br. Herr v. **Brenner**, welcher bei der Depositen-Kommission in Mailand sich befindet, wird in einigen Tagen hier erwartet.

Die erste **Plenarsitzung** des verstärkten **Reichsrathes** wird erst künftigen Mittwoch, 5. September stattfinden, da früher die Drucklegung des Budget-Berichtes und der andern nöthigen Vorlagen nicht fertig wird und auch Vorbesprechungen und Prüfungen des Berichtes stattfinden müssen.

Der Cardinal-Erzbischof von Wien hat die Absicht, noch vor Ablauf dieses Jahres einen **Dombauverein** zur Restauration der St. Stephanskirche in's Leben zu rufen.

Wegen Einhebung der Verbrauchs-Abgabe vom inländischen **Rübenzucker** und Ueberwachung der Rübenzucker-Fabriken ist — wirksam für sämmtliche Kronländer mit Ausnahme Dalmatiens — folgender Erlaß des h. k. k. Finanzministeriums ergangen: In Ansehung der Einhebung der Verbrauchs-Abgabe vom indländischen Rübenzucker, dann in Betreff der Ueberwachung der mit der Rübenzucker-Erzeugung sich beschäftigenden Fabriken, haben mit Beginn der nächsten Fabrications-Campagne 1860 — 1861 diejenigen Bestimmungen zu gelten, welche mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 9. Juli 1859 erlassen worden sind. Die im 7. und 8. Absatze des Finanzministerial-Erlasses vom 24. Juni 1858 angeordnete unausgesetzte Controlirung der Operationen der Scheidekessel oder Scheidepfannen ist auf dasjenige Maß zurückzuführen, welches dazu dient, um aus der Menge des täglich verarbeiteten Rübensaftes einen Anhaltspunkt zur richtigen Beurtheilung über die Menge der täglich abgepreßten Rüben, beziehungsweise die Leistungsfähigkeit der in Verwendung stehenden Saftpressen zu gewinnen. Es wird die Aufgabe der Finanzbehörden sein, die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit die Leistungsfähigkeit derjenigen Fabriken, welche nach derselben die Besteuerung ansuchen, durch vollkommen fachkundige und verläßliche Beamte mit Umsicht und Genauigkeit ermittelt werde; hierbei ist der gerechte Anspruch des Steuerärars, in gleichem Maße aber auch die Entfernthaltung unbegründeter Ueberspannungen im Auge zu haben und den Organen und Behörden ein umsichtsvolles und Vertrauen einflößendes Benehmen in der Berührung mit den Steuerpflichtigen aufzutragen. Die Erhebung und die Controle ist auf eine zweckmäßige Weise durch Organe zu vollziehen, welche der technischen Betriebs- und sonstigen Verhältnisse der betreffenden Fabriken ebenso, wie der bestehenden Vorschriften vollkommen kundig und von höherer Bildung und Vertrauenswürdigkeit sind. In den übrigen Beziehungen werden die Finanz-Landesbehörden auf den Inhalt des Erlasses vom 9. Juli 1859 verwiesen.

In **Verona** wurde der „Oest. Z." zufolge ein Notariatsschreiber verhaftet, da es sich herausstellte, daß er der Leiter des Comités war, welches die Emigration und Desertion beförderte und unterstützte.

Wie die „Milt. Z." vernimmt, wird an maßgebender Stelle beabsichtigt, bei den Inft. Regimentern ein weiteres **Depot-Bataillon** aufzustellen. Der Zweck dieser Anstellung ist hauptsächlich eine für alle Fälle geschulte Cader an Officieren und Unterofficieren zu erhalten, um, wenn die Nothwendigkeit eintritt, nicht erst durch neuen weniger geübten Ersatz sich diese wichtigsten Factoren des Heeres zu ziehen. Selbstverständlich ist damit jegliche Wehrmehrung des effectiven Standes an Mannschaft ausgeschlossen, für die gegenwärtigen Verhältnisse aber der Vortheil geboten, die zahlreichen überzähligen Majore, Hauptleute und Oberofficiere einstellen zu können.

Deutschland.

Am Donnerstag hielt der deutsche **Juristentag** in Berlin seine zweite und letzte Plenarversammlung. Es wurde beschlossen eine ständige Deputation aus 14 Mitgliedern und dem Präsidenten des gegenwärtigen Juristentages zusammenzusetzen und dieser Deputation die Bestimmung des Ortes, wo der nächste Juristentag abzuhalten sei, zu überlassen. Es wurde in diese Deputation 7 Mitglieder aus Berlin und 7 von außerhalb gewählt, unter den letztern sind Prof. Glaser und Oberstaatsanwalt Keller aus Wien. Als Organ des Juristentages wurde die „Preußische Gerichtszeitung" bestimmt, doch soll der Wunsch bekannt gegeben werden, ihren Titel in den einer „Deutschen Gerichtszeitung" zu erweitern. Prof. Ungarn schlug vor, die Regierungen zu ersuchen, ein allgemeines Civilgesetzbuch zu veranstalten. Darüber erhob sich eine lebhafte Erörterung. Mehre andere Anträge wünschten nur ein allgemeines Bekanntmachen der Beschlüsse des Juristentages, da man sich sonst auch an die Kammern wenden müßte. Die Versammlung beschloß hierauf, in kleiner Weise officielle Schritte zu thun. — Ein Antrag, für den durch den Nürnberger Handelsgesetzentwurf dem deutschen Handel gegen das Monopol der Eisenbahnverwaltung gesicherten Schutz den Dank auszusprechen, wurde vom Juristentage abgelehnt, doch wurden im Allgemeinen die Grundsätze, die über die Verpflichtung der Eisenbahnen hinsichtlich des Frachtenverkehrs in den Entwurf aufgenommen sind, als der Billigkeit entsprechend anerkannt.

In dem Befinden des **Königs von Preußen** ist im Laufe der letzten 14 Tage nichts Bemerkenswerthes vorgefallen und keine Aenderung eingetreten. Das tägliche Leben Sr. Majestät ist genau geregelt und der hohe Kranke bringt demnach viel Zeit in freier Luft zu, des Vormittags im Stuhl im Garten, des Nachmittags im Wagen, meist im Wildpark.

Dem als Lieutenant in der Mainzer Schwadron des österreichischen Dragoner-Regiments Windischgrätz stehenden Prinzen von **Thurn und Taxis** traf am 29. v. M. das Unglück, in der Reiter-Kaserne auf der großen Bleiche mit dem Pferde zu stürzen. Der Prinz war zwei Stunden lang nach dem Sturze bewußtlos, sein Zustand soll ein bedenklicher sein.

Am 15. August, dem **Napoleonstage**, ward der französische Gesandte am **Hannoverschen Hofe**, Hr. v. Malaret, der seit einigen Tagen in Norderney verweilt, wie die „H. Morgenz." berichtet, zur königlichen Tafel befohlen. Se. Majestät hatte zur königlichen Feier des Tages den vom Kaiser Napoleon kürzlich in Baden-Baden empfangenen Großcordon der Ehrenlegion angelegt. Im Curhause war an demselben Tage ein festliches Diner veranstaltet, an welchem der hannoversche Minister Graf von Borries, die früheren preußischen Minister v. Manteuffel und v. Bodelschwingh und etwa 20 andere Herren vom Adel Theil nahmen.

Am Ende der abgelaufenen Woche waren in **Hamburg** die bei den Höfen zu Berlin, Kopenhagen und Petersburg beglaubigten Gesandten der Vereinigten Staaten von America, die Herren Josef A. Wright, Buchanan und John Appleton, zu einer **Conferenz** versammelt, die in Folge von Instructionen Statt gehabt haben soll, welche die Genannten von ihrer Regierung in Betreff des Verhältnisses der Vereinigten Staaten der gegenwärtigen politischen Lage Europas gegenüber, so wie mit Bezug anf die Protectionsfrage naturalisirter deutsch-amerikanischer Bürger erhalten haben.

Frankreich.

Paris, 29. August. Das Ereigniß des Tages ist die Persignysche Rede bei Eröffnung des Generalrathes im Departement der Loire, die eben so sehr wegen der bekannten Aufrichtigkeit der Gesinnung dieses altbewährten Vertrauten des Kaisers, als wegen ihrer geschickten Vertheidigung und Abwehr Aufsehen macht, obgleich der Redner mit seiner Betheuerung, die kriegerische Mission des Napoleonismus sei vorbei, die Friedens-Aera habe begonnen, vorläufig noch vielen tauben Ohren predigen wird. Man will nicht bloß Worte, man will Thaten der Friedfertigkeit sehen. — Der Kaiser und die Kaiserin besuchten in Chambery am 28. das Sacré-Coeur und machten einen Ausflug in die Umgegend. Abends war großer Ball im Theater. — Die Moniteur-Subscription für die Christen in Syrien beläuft sich auf 260,137 Francs 12 C. — Man spricht wieder von einer französischen Anleihe, und zwar soll dieselbe im Monat November durch den gesetzgebenden Körper, der eine kurze Sitzung halten werde, bewilligt werden. — Nächsten Monat werden, wie in militärischen Kreisen versichert wird, 800 Mann von Toulon aus dem General von Beaufort de Hautpoul zugeschickt werden, um das Corps in Syrien vollzählig zu erhalten. — Der französische Botschafter in Konstantinopel Herr v. Lavalette hat einen Attaché den Gesandtschaft nach der Herzegowina geschickt, damit derselbe über die dortigen Unruhen genaue Nachforschungen anstelle. — Der französische Consul in Warschau, der auf Urlaub abwesend war, wurde von der Regierung angewiesen, sich auf seinen Posten zu begeben. — Die Aufnahme, welche der Kaiser auf der Reise gefunden, war Seitens der Bevölkerung eine günstige. Der Klerus jedoch zeigte sich kühl und zurückhaltend. — Die Rede des Herrn von Persigny wurde erst heute in Paris bekannt, obgleich derselbe sie bereits vorgestern hielt. Welche Gründe die verspätete Veröffentlichung — man hätte dieselbe schon gestern Morgens kennen müssen, da sie bereits am Montag Abends in St. Etienne erschienen war — veranlaßten, ist unbekannt. Sicher ist jedoch, daß die Rede höchsten Ortes vorher gutgeheißen wurde. Die Börse fiel, wenn auch nur um 5 Centimes. — Das Gerücht ist heute hier verbreitet, daß der König von Neapel seine Hauptstadt verlassen habe. Genaues darüber verlautet aber noch nicht. Das revolutionäre Comité arbeitet mit ungeheurer Energie, und das ganze flache Land wimmelt von seinen Agenten.

Paris, 30. August. Nachdem der Kaiser gestern die wichtigsten öffentlichen Anstalten in Chambery und die Kaiserin das Waisenhaus besucht hatte, wurde die Reise nach Annecy fortgesetzt, wo der Empfang, auf „Moniteur"-Parole, der allerbegeistertste war. Die Majestäten wollten am 30. in Annecy verweilen und am Tage darauf ihre Rundreise fortsetzen. Im Generalrathe des Niederrheines hat Marschall Magnan in seiner Anrede erklärt, er habe es aus des Kaisers Munde, daß es sein fester Entschluß sei, den Frieden nicht zu stören und durch Thaten auf ungerechte Beschuldigungen zu antworten; sollte es dennoch nicht gelingen, den Frieden zu wahren, so werde es wenigstens seine Schuld nicht sein. Herr v. Morny, dessen Rede bei Eröffnung der Generalräthe in früheren Jahren Aufsehen machte, befindet sich in Ems und hat dieses Mal nicht die Session in seinem Departement eröffnet. Herr von Martino, Sohn des neapolitanischen Ministers des Aeußern dieses Namens, ist in Paris mit Depeschen für die französische Regierung angekommen. — Vom 1. September an nimmt General Denoue den Titel eines „Ober-Befehlshabers des französischen Occupations-Corps in Rom" an. Er wird unter der directen Leitung des Herzogs von Grammont stehen und nur wegen rein militärischer Angelegenheiten mit dem Kriegs-Minister correspondiren. — Durch die Ereignisse in Süd-Italien veranlaßt, beabsichtigt die Regierung, das französische Truppencorps in Rom um eine Brigade zu vermehren. Nach einer Mittheilung des Herzogs von Grammont sind folgende Puncte von den Truppen unter Lamoricière besetzt: Ancona, Loreto, Spoleto, Perugia, Foligno, Pesaro, Viterbo, Montefiascone. In Ancona werden auf Anordnung des Generals Lamoricière bekanntlich große Festungswerke aufgeführt. — In Folge der Ernennung des Herrn Lepic zum Verwalter der kaiserlichen Schlösser hat, wie versichert wird, der Staats-Minister Fould, der bisher mit dieser Verwaltung betraut war, seine Entlassung gegeben, die jedoch vom Kaiser nicht angenommen wurde. Herr Fould hat jedoch einen längeren Urlaub erhalten. — Der Kriegsminister hat Versuche mit einer neuen Art gezogener Carabiner im Lager von Chalons angeordnet. Die Leitung dieser Versuche wurde dem Director der Schützenschule (école de tir), Herrn Neßler, übertragen.

Die telegraphischen Depeschen und deutschen Blätter, welche von einem Toaste meldeten, den der Kaiser Alexander zu Ehren Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph ausgebracht habe, durften bis jetzt, nach der Versicherung des Pariser Corr. der „Oesterr. Ztg." vom 28. v. M., nicht veröffentlicht und nicht ausgegeben werden. Auch wurde kürzlich ein Warschauer Blatt saisirt, weil es mittheilte, daß in Warschau Vorbereitungen zum Empfange des Kaisers von Oesterreich getroffen würden.

In **Paris** hört man vielfach versichern, die Ansprache des Bischofs von Dijon an den Kaiser, welche diesem zuvor habe mitgetheilt werden müssen, ehe sie gehalten wurde, sei ein Beweis, daß die französische Regierung jedem Unternehmen gegen den **Kirchenstaat**, komme es von Piemont oder von Garibaldi, ernstlich entgegentreten wolle und in der Einrückung der Ansprache in den „Moniteur" erblickt man ein Zeichen, daß der Kaiser sie gebilligt habe.

Der Herzog von **Württemberg**, Sohn der Prinzessin Marie von Orleans, hat sich bei seiner Ankunft aus Deutschland in Calais am 29. v. M. nach England eingeschifft.

Die Fregatte „Descartes" bringt Nachrichten aus **Messina** vom 26. v. M. Der ehemalige Officier der Marine der französischen Flotte, der Name ist nicht genannt, wurde in dem Kampfe, welcher zu Reggio mit den königlichen Truppen stattfand, getödtet. Garibaldi befahl, daß sein Leichenbegängniß und die ihm zu erweisenden Ehren die eines Generals sein sollten.

Schweiz.

Eine so eben dem Bundesrath aus **Turin** zugegangene **officielle** Depesche bestätigt, wie der „Schl. Ztg." aus **Bern** geschrieben wird, daß in **Neapel** Alles in größter Verwirrung sich befindet. Sämmtliche Gesandte der auswärtigen Mächte sind versammelt, und es scheint, als ob König Franz II. bereits bestimmt worden ist, seine Krone ohne weitere Kämpfe niederzulegen. Ferner wird ihr als authentisch bestätigt, daß **französische** Militär-Commissäre die Provinzen Coni, Pignerol und Susa inspicirt und insbesondere alle großen Gebäude untersucht haben, welche zu **Casernen** geeignet sind. Man hält allgemein dafür, daß die Franzosen in diesen drei wichtigen Provinzen mit großer Macht Winterquartiere beziehen werden. Aus **Turin** schreibt man einem gut unterrichteten Schweizer Blatte: „Wenn nicht alle Erkundigungen mich täuschen, so stehen wir am Vorabend eines schrecklichen Umsturzes der Dinge. Ich würde mit mehr Hoffnung in die Zukunft blicken, wenn die Mittel, deren unsere Regierung sich bedient, „um Italien zu machen", nicht gar so unloyal wären". Diese pessimistische Anschauung ist allerdings mit den friedlichen Hoffnungen, welche die letzte englische Thronrede bei der Vertagung des Parlaments ausgedrückt hat, und auch nicht mit der neulichen Rede des Herrn v. Persigny im Einklange, welche mit so großer Zuversicht die Aera des Friedens verkündet. Der betreffende Correspondent jenes Blattes sagt: „Meiner Ansicht nach ist Italien von der Gefahr der Revolution in der ganzen Ausdehnung des Wortes und, was das Bedenklichste ist, von Frankreich umgeben. Das constitutionelle und einheitliche Italien existirt nicht und wird nur im Reiche der Träume existiren". Was uns betrifft, so haben die jüngsten Aeußerungen Lord Palmerston's im Unterhause und der Passus in der letzten Thronrede der Königin Victoria, betreffend Savoyen, unsere Hoffnungen auf die eine oder die andere Weise unser Recht auf Nord-Savoyen schließlich doch noch zur Geltung zu bringen, natürlich sehr gesteigert. Selbst der Hafenbau, welchen Louis Napoleon Thonon und Evian versprochen hat, dem natürlich bald auch eine Befestigung folgen würde, um die Unabhängigkeit und Ruhe des Leman zu sichern, kann diese Hoffnung nicht schwächen. Wissen wir doch, daß England, Preußen und Oesterreich in den europäischen Hauptfragen einig sind und soll doch sogar Rußland auf dem Puncte stehen, der vierte in diesem Bunde zu sein. Daß der Mailänder Pöbel sich wieder einmal gegen Schweizer und Deutsche vergangen hat, werden Sie bereits wissen. Gestern (25. Aug.) hat der Bundesrath bei der Turiner Regierung Reclamation erhoben. Hoffentlich wird dieselbe etwas nützen.

Großbritannien.

London, 30. August. Ueber die Rede des Grafen v. Persigny äußert sich die „Times" noch unter anderem: Es ist unser sehnlichster Wunsch, zu dem alten Zustande vollkommener Sicherheit, zu den herrlichen Tagen, deren wir uns vor dem Krim-Kriege erfreuten, znrückzukehren, wo wir kaum 20 brauchbare Kanonen im Königreiche und keine Canal-Flotte hatten, wo unser einheimisches Heer kaum der Rede werth war, und wo wir in dem Vertrauen auf unseren ernsten Wunsch, mit aller Welt in Frieden zu leben, uns hinter der Schanze unserer guten Absichten vollkommen sicher fühlten. Jene guten Tage sind vorbei, und statt ihrer haben wir ein Flotten- und Heer-Budget von 30,000.000 L., eine Anleihe von 9,000.000 L. für Befestigung unserer Schiffswerfte und, wer weiß, eine wie hohe Besteuerung unserer tapferen Jugend in Gestalt der Dienste, welche 150,000 Freiwillige leisten. Wenn ehrliche Worte und ehrliche Schrift uns überzeugen könnten, daß diese Dinge unnöthig seien, so würden wir längst diese Haltung höchst unliebsamer Rüstung bei Seite geworfen haben und zu unserem alten, uns weit lieberen Handwerkzeuge, dem Pfluge und dem Weberschiffchen, zurückgekehrt sein. Wir können uns noch nicht so recht davon überzeugen, daß Frankreich das „Prinzip der Nicht-Intervention in Italien anerkannt hat," so lange es Rom mit seinen Truppen besetzt hält und so den Unterthanen des Papstes eine Herrschaft auferlegt, welche keine 24 Stunden dauern würde, wenn diese Truppen die Stadt räumten. Wenn es die Politik Frankreichs ist, seine Gränzen nicht auszudehnen und die Zwietracht unter seinen Nachbarn zu erhalten, so durfte es Savoyen nicht nehmen. Ist seine Politik aber gerade das Umgekehrte, warum sollte es dann den Rhein nicht nehmen? Gut wird es für Frankreich, gut für England und gut für das Menschengeschlecht sein, wenn die Prophezeiungen des Herrn v. Persigny sich bewähren, wenn „die militärische Rolle Frankreichs ausgespielt ist und sich eine neue Aera des Friedens und der Wohlfahrt für Europa erschließt". Wir wünschen es, ja wir wollen streben, es zu glauben. Der Kaiser mag seine Stellung noch einmal in Erwägung ziehen und seinen Unterthanen, so wie der Menschheit die Leiden ersparen, mit welchen sie heimzusuchen in seiner Macht steht. — Der „Globe" bespricht die Rede des Herrn v. Persigny sehr höflich und freundlich, fragt jedoch, ob der Redner nicht ein wenig zu viel verspreche und ob es nicht zu gewagt von ihm sei, sich für die ausdauernde Friedensliebe Frankreichs verbürgen zu wollen. — In Betreff der englischen Freiwilligen und Geldbeiträge für Garibaldi theilt der Manchester „Examiner" Folgendes mit: Capitän Styles, der bekannte „Rathgeber für alle, welche sich jetzt den Aetna und Vesuv ansehen wollen," ist vor etwa zehn Tagen von London abgereis't, um von Seiten der englischen Regierung eine Botschaft an Garibaldi zu überbringen. Er beabsichtigte, mitten durch Feindesland nach dem Süden zu reisen, und wo möglich in zwölf Tagen wieder in London zu sein. Ihn vertritt mittlerweile der Freiwilligen-Capitän Minchin. Dieser hat in Gemeinschaft mit anderen Gleichgesinnten schon 2500 L. für die Equipirung von freiwilligen Reiselustigen verausgabt, und an Geld wird es nicht fehlen. Am interessantesten ist ein Anerbieten, das ein in der Nähe von Lytham ansäßiger Gentleman dem Londoner Comité gemacht hat. Er erbietet sich, wofern Garibaldi ihm Oberstenrang einräumt, auf eigene Kosten 800 Mann zu equipiren und sie dort hin zu führen, wohin der Dictator nur immer wünschen mag.

Die „Times" bespricht die letzte Parlamentssession. Sie erkennt ihr einen eigenthümlichen Charakter zu. Der hervorstechende Zug in den Jahren 1858 und 1859, bemerkt sie, seien große Parteikämpfe gewesen, und die schließliche Niederlage Lord Derby's und der dadurch herbeigeführte Wiedereintritt Lord Palmerston's ins Amt seien als endgültiger Schluß des Kampfes betrachtet worden. Die beiden nebenbuhlerischen Führer der liberalen Partei hätten sich ausgesöhnt, und man habe allgemein angenommen, daß Lord J. Russell's Reform-Bill auf keinen ernstlichen Widerstand stoßen werde. Der Ehrgeiz Gladstone's in financiellen Fragen habe hier und da wohlbegründete Besorgnisse erregt; doch habe man gewußt, daß er über Revenuen zu verfügen habe, die beinahe zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben ausreichten, und man habe sich der Hoffnung hingegeben, daß er unter dem Drucke vorsichtiger und praktischer Collegen hinreichende Aufregung in der ihm nicht geläufigen Politik des Nichtsthuns, der Gemeinplätze und des gemeinen gesunden Menschenverstandes finden werde. Die diesjährige Session sei zehn Tage vor der gewöhnlichen Zeit eröffnet worden, und sehr bald habe es verlautet, daß der Grund der gewesen sei, zu gleicher Zeit mit den Bestimmungen des Budgets die Sanction für einen englisch-französischen Handels-Vertrag zu erlangen. Die Times nun macht heute einmal wieder ihrem Groll gegen diesen und gegen den Unterhändler, Herrn Cobden, Luft, indem sie die herben Worte ausspricht: „Der erbittertste Feind Englands kann dem dilettanischen Diplomaten weder Hartnäckigkeit, noch Schlauheit, noch patriotische Selbstsucht vorwerfen. Offenbar betrachtete Herr Cobden sich mehr als Apostel des Freihandels, denn als besonderen Vertreter englischer Interessen." Was Lord J. Russell's Reform-Bill anbelangt, so bemerkt die Times, nachdem sie auf die Lauigkeit hingewiesen, mit welcher die Gesetz-Vorlage gleich von Anfang an aufgenommen worden sei: „Kein einziges hervorragendes Parlaments-Mitglied, mit Ausnahme Bright's, sprach sich beifällig über das Project aus, und das Unterhaus ließ sich nicht durch die Autorität eines Politikers überzeugen, der sich schon zu wiederholten Malen dahin geäußert hatte, daß er eine sociale und fiscale Revolution herbei wünsche. Tag für Tag und Woche für Woche sank die Bill immer tiefer

unter die bescheidene Stufe herab, welche sie ursprünglich in der öffentlichen Achtung eingenommen hatte. Die Debatten über Kohlen und über französische Lumpen verursachten eine weit größere Aufregung, als die Einbringung oder die schließliche Niederlage eines Projectes, welches es auf die Umgestaltung der englischen Verfassung abgesehen hatte." Die Debatten über auswärtige Angelegenheiten berührt die Times so gut wie gar nicht. Ueber die Rolle, welche einige der hervorragendsten parlamentarischen Größen während der Session spielten, bemerkt sie unter Anderm: „Das Allermerkwürdigste war die Ausdauer, der Tact und die unverwüstliche Heiterkeit des alten Premiers. Keine Opposition schien ihn aus seinem Gleichmuth zu bringen, kein Mißbrauch der Langweiligkeits-Freiheit ihn mürbe zu machen, und nachdem er monatlang bis zum Anbruch des Sommermorgens ausgeharrt hatte, war er stets mit einem praktischen oder scherzhaften Vorschlage bei der Hand, der die Beschleunigung des Geschäftes im Auge hatte. Es ist ein seltenes Glück für einen Staatsmann, wenn er trotz innerer Zwistigkeiten im Cabinet und trotz gelegenheitlicher Niederlagen nach einer fünfundfünfzigjährigen Laufbahn noch immer in der Gunst des Hauses der Gemeinen steigt und daselbst an Einfluß gewinnt. Die glänzendsten Reden im Jahre hat vielleicht Herr Gladstone gehalten. An zeitgemäßer Klugheit jedoch, an richtigem Tacte und an praktischen Erfolgen hat Lord Palmerston, mochte es sich nun um auswärtige Politik, oder um parlamentarische Privilegien, oder um Schwierigkeiten, auf welche die öffentlichen Geschäfte stießen, handeln, alle seine Nebenbuhler, Freunde sowohl wie Feinde, aus dem Felde geschlagen. Seine Collegen haben, mit einer hervorragenden Ausnahme (Gladstone), ihren Platz in der öffentlichen Achtung mit Ehren behauptet. Lord John Russell war in inneren Angelegenheiten gemäßigt, in seiner Sprache dem Auslande gegenüber kühn und dem mit seinem früheren Nebenbuhler geschlossenen Bündnisse in ehrenhafter Weise treu."

Italien.

Den „H. N." zufolge hieß es in Paris am 30. v. M., Cavour habe seine Entlassung eingereicht, jedoch wenige Stunden darauf wieder zurückgezogen.

Nach Pariser Nachrichten vom 31. v. M. wurde Kossuth in Turin erwartet.

Garibaldi kann nicht stillestehen, heißt es in der „Don.-Ztg.," weil er damit seinen Nimbus verlöre; wenn er Neapel hat, wird er auch den Kirchenstaat haben wollen. Für wen oder in wessen Namen, Das weiß man zur Zeit noch nicht; vielleicht ist er mit sich selbst noch nicht im Klaren darüber. In Turin, wie es scheint, fängt man nachgerade zu fühlen an, daß man seit den Erfolgen Garibaldi's nur noch in zweiter Linie steht; schon in Sicilien gehorchte er nicht mehr: — wird ihm Turin besser imponiren, wenn er sich im Besitze von Neapel befindet? Allein auch Garibaldi selbst, dünkt uns, wird bald nicht mehr wissen, ob er schiebt oder geschoben wird; hinter ihm steht Mazzini und die Republik und ob er diesem Drang widerstehen kann, auch wenn er wollte, ist zweifelhaft genug. In einer Revolution kommen zuletzt regelmäßig die extremsten Elemente oben auf; wer sie entfesselt hat, mag eine Zeit lang ihr Führer scheinen, aber er hört fast immer damit auf, ihr Sclave zu sein. Läßt er sich überholen, so wirft man ihn weg; die Revolution frißt ihre eigenen Kinder. Wenn man die Sache ihren natürlichen Gang gehen, d. h. die Revolution in der That bis in das Stadium vorschreiten läßt, wo sie ihre Kinder zu fressen anfängt, so werden die Leute, die in der Revolution nur gleichsam ein Lustfeuerwerk sahen, mit dem man spielen könne, sich praktisch eines Andern belehrt finden und diese praktische Erfahrung wird eine fruchtbringende sein für die Zukunft. Nach dem Schlusse der ersten französischen Revolution hatte man in Frankreich recht gut gelernt, conservativ zu sein und zwar von innen heraus. Und bei diesem Ende steht man näher mit der Entwickelung, als mit den Anfängen der Revolution, — näher mit Garibaldi in Neapel, als mit Garibaldi in Sicilien.

Es bestätigt sich jetzt von allen Seiten, daß Mazzini mit der Fahne „Dio e popolo!" in den Kirchenstaat einfallen wollte. Die piemontesische Regierung, welche wußte, daß Nicotera für Mazzini werbe, gab am 21. v. M. Befehl, daß das Corps sich sofort aufzulösen habe. Die piemontesische Regierung hat dem Treiben der Demagogie den Vernichtungskrieg angesagt, und die Opinione geht Mazzini und den „Männern der That" mit unerbittlicher Strenge zu Leibe.

Die Pariser „Presse" bringt einen Bericht, in welchem es zum Schlusse heißt: Wir ergehen uns in Muthmaßungen über die möglichen europäischen Folgen von Garibaldis Landung. Die Wolken sind nicht so schwarz jetzt, als vor vollbrachter That. Jetzt bezeichnen die Pompejer der Diplomatie nicht mehr die Meerenge als den nicht zu überschreitenden Rubicon; Garibaldi wird jetzt der Carignano an der nordneapolitanischen Gränze als solcher vorgezeichnet. „Ich will bis zum Winter gar nichts mehr," hat Garibaldi der Diplomatie geantwortet, „und während des Winters sammeln wir uns."

Der Belagerungszustand hatte bis jetzt keinen anderen Erfolg, wird der „A. Z." aus Neapel vom 21. v. M. geschrieben, als daß sich die Auswanderungen aus der Stadt vielfach vermehrten. Man meinte, wir wären am Vorabend eines Bombardements. Der dritte Theil der Bewohner hat die Stadt verlassen. Merkwürdig nimmt es sich aus, daß man an vielen Thüren liest: französische, englische ꝛc. Wohnung, als wollte Neapel eine fremde Stadt werden. Die Truppen stehen in steter Erwartung. Die Landung der Garibaldini folgt ihnen wie ein Schattenbild. Jüngst schlug man fürchterlichen Allarm, und es zogen einige Schwadronen Cavallerie und eine Batterie Artillerie nach Santa Lucia, warum? weil einige piemontesische Soldaten aus einem Schiff in das andere steigen mußten. Der König sucht Popularität zu gewinnen, indem er viele Gnaden verleiht, öfters ausgeht, mit Jedermann sich unterhält und jede Bitte möglichst berücksichtigt. Das Gleiche thut Graf Trani, und täglich kann man ihn sehen entweder an der Spitze einer Colonne oder seines Bataillons. Traurig steht es mit dem Heer, das durch Desertionen sehr gemindert wird. Sie werden durch alle möglichen Vorspiegelungen verleitet. Garibaldi soll sich vorgestern in Neapels Straßen ergangen haben, als piemontesischer Alpenjäger verkleidet.

Der Neapolit. Corresp. des „Journal des Debats" meldet vom 25. v. Mts.: „Letzte Nachrichten, jedoch mit Vorsicht aufzunehmen. Salu, Valle, Campagna haben sich in Masse erhoben. Von Cosenza bis Salerno kein Soldat mehr zu sehen. General Casdavella in Cosenza und General Ghio in Monteleone sind durch Garibaldianer abgeschnitten. In Rogliano bei Cosenza wird ein verschanztes Lager von 12,000 Insurgenten gebildet. 300 Insurgenten haben die Schluchten von Campotenese besetzt.

Briefe aus Neapel, die in Bern eingetroffen sind, versichern, daß die Fremden-Bataillone größtentheils nicht aus Baiern, sondern aus Schweizern bestehen. Sie sind unter dem Commando des Generals v. Mechel in Nocera vereinigt und erwarten jeden Augenblick den Befehl zum Aufbruch nach einem vom Feind bedrohten Punkte. Durch rasches Avancement wird der Ehrgeiz der Officiere gestachelt. Die Haltung dieser Truppen wird dem König als sehr ergeben bezeichnet.

Ueber das Heerwesen in Neapel bemerkt die „Iride" v. 19. v. M.: Die Desertionen der Soldaten mehren sich von Tag zu Tag. Im Namen Garibaldi's verlassen sie das Theuerste und laufen ihm zu. Gestern Abend verließen zwei Wachen bei S. Carlo ihre Posten. Fast alle Calabreser Soldaten, die sich in Calabrien befanden, sind nach Hause geeilt. Dasselbe Blatt, das ein Organ des Ministeriums ist, sagt: „Es läuft das Gerücht, daß Männer von Geist und Herz der Regierung, dem König, Vorschläge gemacht hätten betreffs der äußern und innern Politik, um die Unabhängigkeit Italiens zu verwirklichen, um das Heer auf die Höhe des italienischen Namens zu bringen, um das Interesse Neapels mit demjenigen Piemonts zu einigen, wodurch die Bestrebungen der extremsten Parteien ohnmächtig würden, die sonst den Sturz Italiens und dessen Unabhängigkeit herbeiführen.

Reggio, die Hauptstadt der Provinz Calabria ulteriore prima, das alte Rhegium, liegt auf der Via Aquilia an der Meerenge in einer schönen fruchtbaren Ebene, welche zur Verpflegung des Garibaldischen Heeres von Wichtigkeit sein wird. Die Stadt, welche 17000 Einwohner hat, treibt bedeutenden Wein- und Oelhandel. Auf der großen Heerstraße liegt eine Postmeile nördlich von Reggio Villa San Giovanni und anderthalb Postmeile Scilla, so wie Faro gerade gegenüber Favezzano. Die nächste Poststation ist in Palmi, doch kommt man vorher erst noch durch Bagnara. Nachdem die Bewegung sich im ganzen Lande organisirt hat, erwartet man laut dem Journal des Debats eine Landung einer Garibaldischen Division im Meerbusen von Tarent, wo die Regierung zum Schutze der Küste nichts gethan hat. Da die Regierung unter obwaltenden Verhältnissen die Provinzen aufgeben mußte, so erklärt sich der Entschluß, das Schicksal des Reiches durch „große Schlachten" in Calabrien und in den Umgebungen von Neapel entscheiden zu lassen. Die Gefangennahme der zwei neapolitanischen Brigaden erklärt sich daraus, daß Garibaldi von Capo dell' Armi an bis Mileto Landungen bewirkte, so daß die calabrische Armee, die von Reggio bis gegen Mileto staffelförmig aufgestellt war, in Gefahr kam, abgeschnitten zu werden, und zum Theil bereits gezwungen wurde, auf Gnade und Ungnade das Gewehr zu strecken.

Der „Prodiktator" Depretis in Palermo hat die Einführung des Piemontesischen Münzsystems auf Sicilien angeordnet. Die neuen Münzen müssen mit dem Brustbild Victor Emmanuel's und der Umschrift „Victor Emmanuel, König von Italien" versehen sein. — Palermo ist in diesem Augenblicke nur von einigen einheimischen Truppen und der Nationalgarde bewacht. Die Freischärler sind sämmtlich nach Milazzo gegangen. Aus Neapel waren am 23. August, wie Genueser Blätter berichten, mehr als 90.000 Bewohner entflohen.

Montenegro.

Dem „Fortschritt" zufolge hat Fürst Nikizza zwei seiner gefährlichsten Gegner, die sich weigerten, ihm zu huldigen, verhaften lassen. Als dies Unzufriedenheit erregte, und der Anhang der Verhafteten eine Empörung hervorzurufen suchte, ließ der junge Fürst die Gefangenen, obgleich sie Ergebung gelobten, auf dem Marktplatze erschießen. Diese Strenge verfehlte jedoch ihre Wirkung, die Empörer rotteten sich zusammen und drohten das Haus des Fürsten anzuzünden. Der Fürst zeigte Angesichts dieser Gefahr jene Entschlossenheit, die in einem uncivilisirten Lande mehr imponirt als alle Staatsklugheit. Er stieg zu Pferde und ließ drei der Empörer aufgreifen und auf der Stelle aufknüpfen. Angesichts dieser zuversichtlichen Haltung zerstreute sich das Volk wieder.

Türkei.

Laut Nachrichten der „Ind. b." aus Constantinopel vom 26. v. Mts. ist Churchid-Pascha, ehemaliger Gouverneur von Beyrut, trotz der Schritte der Gesandten, ihn nach Beyrut zurückzuschicken, in Constantinopel geblieben. Hr. v. Lavalette bestand darauf und setzte es durch, daß er nach Syrien abging, um dort gerichtet zu werden. Die Muselmänner ließen Murren und Drohungen vernehmen. Die Besatzung der Hauptstadt ist vermehrt worden. Diese neuen Truppen werden jedoch nicht bezahlt. Man versichert, eine Depesche des französ. Consuls aus Mostar melde daß in der Herzegowina Unruhen begonnen haben und 4 christliche Dörfer niedergebrannt sind. In Syrien hat General de Beaufort d'Hautpoul den Maroniten untersagt, den Kampf gegen die Drusen wieder aufzunehmen.

In Smyrna hat eine Feuersbrunst am 27. v. M. 2000 Häuser verzehrt. Dufferin ist, wie man aus Konstantinopel vom 31. meldet, nach Beirut abgereist. Die Eisenbahn nach Küstendsche wird Ende September eröffnet.

Aus Damaskus wird gemeldet, daß man, wie es scheine, bis jetzt noch keine organisirte Verschwörung gegen die Christen entdeckt habe, obgleich man vor dem Aufstand viel davon gesprochen, d. h. einige Moslims hätten den Christen im Allgemeinen gedroht, daß der Tag der Rache nahe sei. Allein dessenungeachtet glaube man vielfach an das Vorhandensein einer Verschwörung, welche während der Nacht (vier Stunden nach Sonnenuntergang) ausbrechen sollte, deren Ausbruch aber durch die bekannte strenge Bestrafung wegen Verhöhnung des Kreuzes beschleunigt wurde, so daß das Blutbad keine allgemeine Verbreitung gewann.

Fuad Pascha hat in Damascus 70 bei den Metzeleien hängen, 110 Soldaten erschießen und 3000 compromittirte Einwohner in das Heer einstellen lassen. Am 22. August sind 4500 Mann französischer Truppen in Beyrut gelandet.

Die Ankunft der aus Damascus angelangten Flüchtlinge schildert der Times-Correspondent folgendermaßen: Am 4. August um 6 Uhr Abends, ist die erste Flüchtlingskarawane aus Damascus in Beirut angelangt. Eine herzbrechendere Scene, die Männer weinten als wären sie Frauen, so daß sie unwiderstehliche Rachegelüste in den Herzen Aller, die zugegen waren, heraufbeschworen — ist vielleicht nie früher dagewesen. Am 2. waren sie von Damascus aufgebrochen. Es waren ihrer zwischen zwei und dreitausend, meist Weiber und Kinder, viele davon zu Fuße, denn die türkischen Behörden hatten blos für 1500 Personen Zugthiere gestellt. Ausgetrocknet durch Durst, schlechtgenährt, ungewaschen, in denselben Kleidern, die sie seit einem Monat auf dem Leibe getragen hatten, staubbedeckt und von Insekten gefoltert, flohen sie unter dem versengenden Brande der Sonne hierher aus Damaskus, das, wenn es bisher als die älteste, künftig als die niederträchtigste aller Städte angesehen werden wird. Es waren Wittwen und Waisen, deren Gatten, Väter und Brüder vor ihren Augen auf das Gräßlichste hingeschlachtet worden und deren stattliche Töchter verkauft worden waren, um die Lüste schmutziger Araber zu befriedigen. Fast alle litten an Augenentzündungen und fünf Frauen waren auf dem Wege gestorben. Säuglinge mühten sich vergebens ab, der verwelkten Mutterbrust Nahrung zu entziehen, die Kinder starrten vor Schmutz, und waren durch Wundstellen, in denen sich die Fliegen eingenistet hatten, so entstellt, daß es ein namenloser Schmerz war, sie anzusehen. Die Alten sanken erschöpft an den Hausthüren zusammen; sie kümmerten die Menschenmassen nicht weiter, die sich um sie drängten; sie glichen mehr Bündeln schmutziger Lumpen als menschlichen Gestalten und kaum besaßen sie mehr Kraft genug, das dargereichte Gefäß mit Wasser zu erfassen, um es an die Lippen zu führen. Nur die Kinder jammerten, die Alten ertrugen schweigend ihr ungeheures Elend, es war zu gewaltig, um sich in Tönen Luft zu machen. So lange sie nach einem zwölfstündigen Marsche unter dem glühenden Himmel Syriens mitten im Getümmel auf offener Straße, bis sie einzeln nach dem Khan gebracht wurden. Sie haben ja keine Stütze mehr auf Erden als das Mitleid und die Wohlthätigkeit. Dort im Khan fühlten sie sich nach langer Zeit zum erstenmal doch wenigstens ihres Lebens sicher. Es ist ein weitläufiger zweistöckiger Bau, der einen großen Hofraum auf allen seinen vier Seiten einrahmt. Im Erdgeschoß eine Reihe, oben zwei Reihen Stuben, die in einen langen Corridor münden, Stuben von 10 Fuß Höhe und etwa 8 Fuß im Gevierte, in deren jeder an zehn Personen einquartiert wurden. Eine traurige Zufluchtsstätte allerdings, aber wie gesagt doch der erste sichere Ruheplatz nach langem Leiden.

Rußland.

Der russische Hof hat in Folge des Ablebens der Großfürstin Anna Feodorowna (geschiedenen Gemalin des Großfürsten Constantin) auf 14 Tage Trauer angelegt. Der Kaiser ist am 23 v. M. ins Innere des Reichs abgereist, sollte bis zum 23. in Twer und bis zum 31. in Moskau verweilen. Der Graf von Flandern ist ebenfalls nach Moskau abgereist.

Wie die Posener Zeitung schreibt, macht in Rußland ein Ukas in Betreff der Abschaffung der Prügelstrafe beim Militär große Freude. Derselbe wird am 1. October in Kraft treten; die körperlichen Strafen werden größtentheils aufgehoben und nur noch bei denen angewendet, welche in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt sind wegen Diebstahls, Desertion und anderer entehrender Verbrechen. Auch wird jedem Soldaten das Beschwerderecht selbst bis an den Kaiser freistehen. Ferner sollen nach preußischem Muster bei den Truppen Schulen eingerichtet werden, wo die Soldaten Lesen, Schreiben, Rechnen und Naturwissenschaft lernen.

Asien.

Die neuesten Berichte aus Shanghai reichen bis zum 30. Juni. Es bestätigt sich, der „N. Pr. Z." zufolge, daß die Operationen der verbündeten Europäischen Mächte haben verzögert werden müssen, weil die Franzosen mit ihren Vorbereitungen volle vier Wochen gegen die Engländer im Rückstande sind. Die Expedition ist deshalb bis Ende Juli hinausgeschoben. Man will Truppen landen und die vielgepriesenen Taku-Forts im Rücken angreifen. Die Stadt Suchow, die für das Paris der Chinesen gilt, ist von den vordringenden Rebellen völlig ausgeplündert worden. (Ein chinesisches Sprichwort sagt: „Um glücklich auf Erden zu sein, muß einer in Suchow geboren sein, in Canton leben und in Lianchan sterben, denn in Ersterem giebt es die schönsten Leute, im zweiten die größte Pracht und im letzten die allerbesten Särge.") Die Provinz Kiangsu, die größer ist als ganz Frankreich, 37 Millionen Bewohner zählt und als der gesegnetste Theil des Landes gepriesen wird (aus Shanghai wurden im vorigen Jahre für 28.454,375 L. Waaren nach England ausgeführt) ist einstweilen für den Kaiser verloren. Ob er dadurch nachgiebiger gestimmt wird, muß sich zeigen. Es ist kaum anzunehmen und alles deutet darauf hin, daß die Westmächte diesmal bis Peking werden vordringen, um den Mandarinen einen günstigen Frieden abzudringen.

Amerika.

In Texas scheint eine Verschwörung unter den Sclaven gegen ihre Herren zu herrschen. Localblätter daselbst melden, daß mehrere Schwarzen den Versuch gemacht haben, ihre Herren mit Gift aus der Welt zu schaffen, daß einige bereits gehängt und ihrer 23 zum Galgen verurtheilt worden sind. Drei von den Hingerichteten rühmten sich ihrer That noch auf dem Schaffot und weigerten sich standhaft, ihre Mitverschworenen anzugeben.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Wie der „K. Z." von Berlin geschrieben wird, hat das Berliner Finanz-Ministerium die Absicht, die gänzliche Aufhebung der Rheinzölle auf der nächsten Karlsruher Conferenz der Rheinschifffahrts-Central-Commission (welche nunmehr im September stattfinden wird) vorzuschlagen, dagegen die Recognition beizubehalten, aber umzugestalten.

— Wegen Herstellung der 13 Meilen langen Bahnstrecke von Przemysl bis Lemberg wird von Seite der Karl-Ludwigsbahn-Gesellschaft am 4. September eine Offertverhandlung abgehalten werden.

Paris, 1. September. Schlußcourse: 3perzentige Rente 68 15 4½perz. 97.90. — Staatsbahn 482. — Credit-Mobilier 687. — Lombarden 476. — Oesterr. Kred.-Aktien 360. — Liquidationskurs 68.20. Consols mit 93⅜ gemeldet. Haltung matt, wenig Geschäft.

— Im Laufe der verflossenen Woche wurden bei dem neuen Vereine Austria bereits 131 Versicherungsgeschäfte abgeschlossen. Viele Anträge aus den Provinzen mußten für diesmal noch unerledigt bleiben, da dieselben erst nach Errichtung der betreffenden Inspektorate berücksichtigt werden können.

Wien, 1. Septemb. National-Anlehen zu 5% 78.30 Geld 78.40 Waare — Neues Anleben 91.70 G. 92.70 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 68.25 G. 68.75 W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 793.— G. 795.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 181.90 G. 180.90 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 1842.— G. 1844.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 100 (50%) Einz. 159.— G. 159.50 W. — Wechsel (3 Monate) auf: Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 111.50 G. 111.75 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 129.85 G. 130.— W. — K. Münzdukaten 6.25 G. 6.26 W. — Kronen 17.95 G. 17.98 W. — Napoleonsd'or 10.40 G. 10.42 W. — Russ. Imperiale 10.72 G. 10 74 W.

Krakauer Cours am 1. September. Silber-Rubel Agio fl. poln. 109 verl., fl. poln. 107— gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 353 verlangt, 347 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler 76½ verlangt, 75½ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 131— verlangt, 129 — bez. — Russische Imperials fl. 10.80 verl., 10.60 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.60 verlangt, 10.40 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.28 verl., 6.18 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.30 verl., 6.20 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100¾ verl., 100 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 86 verlangt, 85 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 71 verlangt, 70 bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 78½ verlangt, 77½ bez. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons mit der Einzahlung 60% fl. österr. Währ. 162 verl., 160 bez.

Lotto-Ziehungen vom 1. September.

Wien:	16	80	84	72	55.
Prag:	21	80	40	30	49.
Graz:	10	31	30	52	66.

Neueste Nachrichten.

Der „Moniteur" vom 1. d. bemerkt: Murat veröffentlicht ein Schreiben, in welchem er alle Jene desavouirt welche die Absicht hätten, in seinem Namen in Neapel Verwirrung hervorzurufen. Die Regierung des Kaisers kann dieser Erklärung nur Beifall zollen, allein die (in diesem Schreiben) ausgedrückte Hoffnung, einst mit Zustimmung und Unterstützung Frankreichs nach Neapel zu kommen, ist zu sehr dem Willen des Kaisers entgegengesetzt, als daß wir eine ähnliche Voraussetzung nicht desavouiren sollten. Die „Patrie" meldet aus Neapel vom 30. August: Die Stadt ist ruhig. Eine für den gestrigen Tag angesagt gewesene militärische Kundgebung zu Gunsten der Annexion ist unterblieben. Garibaldi hat Calabrien verlassen. Sein dermaliger Aufenthalt ist unbekannt. Baron Brennier erhielt Genugthuung. Bei der Untersuchung über das Attentat (auf Brennier) wurde der Schuldige nicht ermittelt. Der Herzog von Canajello wurde nach Paris geschickt, um das Bedauern der Neapolitanischen Regierung über den Vorfall auszudrücken.

Nach der „Opinione" vom 31. v. Mts. werden die Piemontesischen Uebungslager nicht aufgelassen nur die Plätze für dieselben werden geändert. Aus Neapel meldet dasselbe Blatt vom 27sten Abends. Garibaldi sei am 26sten in Palmi, 15 Miglien vom Monteleone gewesen. Die entscheidende Schlacht von Piale wurde wesentlich von Calabresischen Nationalgarden gewonnen. Der König beabsichtigt nach Gaëta zu gehen, in der Anhoffnung durch seine Anwesenheit im Lande die Annexion zu verhüten.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 2. September 1860.

Angekommen sind die HH. Gutsb.: Ladislaus Gf. Badeni a. Suchorowa. Adolf Gf. Poniński a. Kowalówka. Gregor Lukasiewicz a. Prylipcze. Hipolit Wiesiołowski a. Polen. Karl Zwilling a. Raisko.

Abgereist sind die HH. Gutsb: Karl Bielawski n. Nehrybce. Eduard Freund n. Tarnów. Joseph Kęszycki n. Częstochau. Kasimir Szczaniecki n. Ostrów. Peter Smazewski n. Moczerody. Sewerin Węzyk n. Wien. Joseph Woitawski n. Ostrów.

Amtsblatt.

N. 1228. **Ogłoszenie.** (2051. 1-3)

C. k. Urząd powiatowy jako Władza sądowa w Frysztaku podaje do powszechnéj wiadomości, iż w skutek uchwały c. k. Sądu obwodowego w Nowym-Sączu z dnia 21. Grudnia 1857 do L. 7441 i na żądanie spadkobierców ś. p. Floryana i Antoniny Kowalskich tychże realności t. j. dwa domy drewniane wraz z ogrodem i gruntem w Frysztaku pod NC. 39 i 96 położone w drodze publicznéj licytacyi najwięcéj ofiarującemu w dwóch terminach, t. j.: 28. Września i 12. Października 1860 każdą razą o godzinie 10téj rannéj w tutejszym c. k. Sądzie powiatowym sprzedane będą.

Warunki licytacyi w zwykłych godzinach kancelaryjnych w registraturze tutejszéj przejrzane być mogą.

Frysztak, dnia 22. Sierpnia 1860.

N. 1045. **Ogłoszenie licytacyi** (2023. 3)

Z c. k. Sądu powiatowego w Krzeszowicach podaje się do wiadomości, że w Zabierzowie po zmarłym dzierżawcy folwarku tamecznego, Wojciechu Federowiczu, pozostałe suknie, bielizna, pościel i dwa zegarki kieszonkowe złoty i srebrny, ogólną wartość szacunkową 127 złr. 70 kr. w. a. wynoszące, przez publiczną licytacyą w dniu 27. Września r. b. o godzienie 10téj przedpołudniem sprzedane zostaną.

O czém chęć kupna mających uwiadamia się.

Krzeszowice, dnia 26. Lipca 1860.

N. 907. **Edykt.** (2025. 3)

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd podaje do publicznéj wiadomości, iż celem zaspokojenia kwoty 121 złr. 80 kr. a. wal., tudzież kosztów sporu w kwocie 4 złr. 51½ kr. a. w., niemniéj kosztów egzekucyi w kwotach 4 złr. 86 kr. i 3 złr. 44 kr. nakoniec teraźniejszych kosztów w kwocie 12 złr. 5 kr. a. w. od Józefa Gutfińskiego małżonkom Ignacemu i Władysławie Adamowskim jako cesyonaryuszom Michała Szewczyka się należących odbędzie się sprzedaż połowy domu wraz z połową placu i zatylnego ogródka pod Nr. 29. tudzież kawałka gruntu pod 16 garncy wysiewu w niwie Raj w Bobowy położonego, a Józefowi Gutfińskiemu właściwego w drodze publicznéj licytacyi na 4. Września, 4. Października i 6. Listopada o godzinie 10téj rano, w tutejszym c. k. Urzędzie powiatowym jako Sądzie.

Warunki dotyczące mogą być w tutejszo-sądowéj registraturze każdego czasu przejrzane.

Chęć licytowania mający zechcą się na terminach w tutejszym c. k. Sądzie zgłosić.

Ciężkowice, dnia 5. Sierpnia 1860.

N. 10442. **Edict.** (2028. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Paul Daniel und Eva Żelechowskie und der Julie de Żelechowskie Brayczewska und resp. ihren unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Felix und Vanda Żelechowskie und Aristo Zieliński wegen Zurechterkennung:

1. Daß das Rechts der Belangten, die für dieselben auf den Gütern Rzeszotary dom. 117 pag. 24 n. 8 on. sichergestellten in dem bereits gelöschten Theilbetrage pr. 12,597 fl. 58 kr. CM. auf das Grundentlastungs-Capital dieser Güter überwiesenen, und in dem Restbetrage pr. 4746 fl. 44½ kr. CM. auf Grund und Boden belassenen Summen pr. 2431½ # holl. 1 flp. 8⅜ gr. und 810 # 9 flp. 12⁶⁄₇ gr. aus der Hypothek oder aus dem G.-E.-Capital dieser Güter zu fordern erloschen sei,
2. daß der zur pfandrechtlichen Deckung des Theilbetrages dieser Forderungen pr. 12597 fl. 58 kr. CM. aus dem G.-E.-Capital der Güter Rzeszotary an das gerichtliche Depositenamt geleitete Theil des Grundentlastungs-Capitals pr. 12597 fl. 58 kr. CM. in 5% auf den Namen der Güter lautenden Grundentlastungs-Obligationen frei geworden und Gegenstand der weiteren gerichtlichen Zuweisung sei,
3. daß der auf Grund und Boden verbliebene Rest dieser Forderungen sammt der Bezugspost dom. 117 pag. 25 n. 9 on. aus den Gütern Rzeszotary zu extabuliren sei, unterm 21. Juli 1860 Z. 10442 die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 18. October 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der sämmtlichen Belangten diesem Gerichte unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Stojałowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Hoborski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 7. August 1860.

N 3881. **Edykt.** (2042. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski niniejszém wiadomo czyni, że przeciw p. Jędrzejowi Edwardowi dwojga imion Koźmianowi, któren obecnie za granicą pobytu niewiadomego znajdywać się ma, Samuel Schönblum pod dniem 21. Lipca b. r. do L. 3881 pozew o dostarczenie dwa razy po 75 korcy zboża, lub zapłacenie 945 złr. wal. a. wraz z przynależytościami wytoczył, — któremuż nieobecnemu tutejszy adwokat krajowy Dr Zbyszewski z substytucyą adwokata krajowego Dra Reinera kuratorem ustanowionym został i temuż kuratorowi ten pozew z oznaczeniem terminu prawomocnego działania, na dzień 14. Listopada r. 1860 o godzinie 9téj zrana doręczonym został.

Nieobecny zatém p. Jędrzéj Edward Koźmian ma temuż obranemu zastępcy wszelkie tego pozwu dotyczące się dowody, w wyż oznaczonym czasie doręczyć, lub sądowi innego rzecznika oznajmić.

Rzeszów, dnia 10. Sierpnia 1860.

N. 5717. **Obwieszczenie.** (2031. 1-3)

C. k. Sąd krajowy w Krakowie niniejszém zawiadamia z miejsca pobytu niewiadomych: Jędrzeja i Pawła Boglewskich, jako legataryuszów ś. p. Ignacego Boglewskiego, iż równocześnie urzędowi hypotecznemu poleconém zostało, aby poczynione im od brata ś. p. Ignacego Boglewskiego w testamencie z dnia 22. Sierpnia 1853 zapisy każdemu po 50 złp. tudzież zobowiązanie spadkobierczyni Anny Boglewskiéj, wypłacenia tychże zapisów po sprzedaniu realności do spadku należącéj w Krakowie pod Nr. 26 Gm. VII. na Kleparzu (Nr. 109 dziel. V. now.) położonéj w stanie biernym należącéj do Ignacego Boglewskiego połowy owéj realności z zastrzeżeniem §. 822 ust. cywilnéj austr. zaprenotował.

Kraków, dnia 13. Sierpnia 1860.

Z. 10273. **Edict.** (2032. 1-3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird der Frau Thekla de Chwalibogowskie Dylewska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe Johanna Siedlecka geborne Nowakowska, dann Anton und Felix Nowakowskie wider die Leo Chwalibogowski'schen Erben, insbesondere auch gegen Fr. Thekla Dylewska auf Zahlung der Summe von 6000 flp. s. N. G. am 12. Juni 1858 Z. 8251 die Klage eingereicht und daß der außer Landes in Czerwony dwór im Königreiche Polen wohnhaften Mitbelangten Fr. Thekla Dylewska der Hr. Advokat Dr. Mraczek mit Substituirung des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Biesiadecki als Curator bestellt wurde, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 14. August 1860.

Z. 10381. **Edict.** (2001. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Geistlichen Michael Woyciechowski und dessen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben und Andere Frau Maria 1. Ehe Bukowska 2. Ehe Tretter, als Mutter und Vormünderin der minderjähr. Maria Bukowska, Erbin nach Michael Bukowski wegen Erkenntniß, daß die aus der Schuldurkunde ddto. 27. August 1796 herrührende im Lastenstande der Güter Zgłobice für Michael Woyciechowski intabulirt gewesenen Summe pr. 100 # s. N. G. in ⅔ Theilen bezahlt und in ⅓ Theile verjährt aus der Zahlungsordnung der Güter Zgłobice zu eliminiren sei und daß die durch Veräußerung der Güter Zgłobice gewonnene Befriedigungsfonde von der Haftung für diese Summe befreit sind, sub präs. 20. Juli 1860 Z. 10381 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 25. October 1860 um 9 Uhr Vormittags hiergerichts bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Hrn. Dr. Kański mit Substituirung des Hrn. Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zu rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 25. Juli 1860.

N. 12079. **Edict.** (2063. 1-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem Hrn. Heinrich Charzewski unbekannten Aufenthaltes mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Frau Judith Plessner de präs. 6. August 1860 Z. 12079 wegen Zahlung der Wechselsumme pr. 1100 fl. CM. s. N. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage der Wechselsumme von 1100 fl. CM. s. N. G. erlassen worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Samelsohn mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Geissler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 13. August 1860.

N. 139. **Edict.** (2024. 2-3)

Vom Ciężkowicer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird bekannt gemacht, es sei am 12. März 1848 Josef Gadecki Grundwirth in Ostrusza mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort der erblasserischen Kinder Stanislaus und Magdalena Gadeckie, welche als gesetzliche Erben in der letztwilligen Anordnung übergangen wurden unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Franz Maicher abgehandelt werden würde.

Ciężkowice, am 24. Februar 1860.

Z. 8666. **Kundmachung.** (2039. 1-3)

Von der Rzeszower k. k. Kreisbehörde wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 12. September l. J. um 9 Uhr Vormittags folgende Przeworsker städtische Gefälle mittelst Licitation in der Magistratskanzlei in Przeworsk auf die Zeit vom 1. November 1860 bis Ende October 1861 verpachtet werden, u. z.:

a) Der 50% Gemeindezuschlag von geistigen gebrannten Getränken mit dem Ausrufspreis von 1333 fl. 96 kr. österr. Währ.

b) Der 40% Gemeindezuschlag von der Biereinfuhr mit dem Ausrufspreise von 626 fl. 50 kr. ö. W.

Pachtlustige müssen vor Beginn der Licitation das 10% Vadium zu Handen der Licitations-Commission erlegen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Rzeszów, am 14. August 1860.

Relicitations-Ankündigung.

Nr. 16846. (2047. 3)

In Folge eingetretenen Contractbruches wird zur Wiederverpachtung der Propinationsgerechtsame der Religionsfonds-Domäne Muszyna in der III. Section bestehend aus den Ortschaften Powroznik, Woykowa und Jastrzębik auf die Dauer vom 24. Juni 1860 bis dahin 1863, auf Gefahr und Kosten des contractbrüchigen Pächters die Relicitation ausgeschrieben, welche am 10. September 1860 bei dem Domänen-Amte in Muszyna abgehalten werden wird. Dem Ersteher wird der Reinertrag des Gefälls vom Pachtanfange bis zur Uebergabe und Uebernahme des Pachtobjectes vom Domänen-Amte in Muszyna ausgewiesen und zu Guten gerechnet werden.

Der Ausrufspreis beträgt 796 fl. 52 kr., jedoch werden auch mündliche und schriftliche Anbote unter diesem Ausrufspreise angenommen werden.

Der Pachtschilling ist monatlich in Voraus zu bezahlen, und zur Sicherstellung der Vertragsverbindlichkeiten einer baaren Pachtscaution in dem Betrage des vierten Theiles des einjährigen Pachtschillings zu leisten.

Die übrigen Licitationsbedingungen können beim Domänen-Amte in Muszyna eingesehen werden

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 23. August 1860.

Wiener-Börse-Bericht
vom 1. September.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	63.—	63 50
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	78 20	78.40
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	99.—	99 50
Metalliques zu 5% für 100 fl.	67.40	67 50
dtto. „ 4½% für 100 fl.	59.25	59.50
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	126.50	127 —
„ 1854 für 100 fl.	91.25	91.75
„ 1860 für 100 fl.	91.60	92 60
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	15.75

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91 —	92.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	89.50	90.50
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	88.—	89 —
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	89.—	89.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	89.—	90.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	88.50	89.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	69.50	69 70
von Tem. Ban., Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	67.—	67 50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	68 25	68 75
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	65.25	66.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	793 —	795 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	180.70	180.80
der Nied. öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	553 —	555 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	1842 —	1843 —
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM oder 500 Fr.	251.—	251.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	187.25	187.75
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	119.—	119.50
der Theißb. zu 200 fl. CM. mit 120 fl. (60%) Einz.	147.—	147.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 120 fl. (60%) Einz.	140 50	141 —
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung	158.50	159.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	411.—	413.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	170 —	190.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	365.—	370.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	330.—	335 —

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	100.—	100.50
	10jährig zu 5% für 100 fl.	98 25	98 50
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.—	90.25
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	100 —	— —
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	85 90	86.10
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.		84.50	85.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	108 —	108.25
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	97.50	98.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	110.—	111.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	37.75	38 —
Esterhazy zu 40 fl. CM.	80.50	81.50
Salm zu 40 „	37 25	37.75
Palffy zu 40 „	38 —	38 50
Clary zu 40 „	36.25	36.75
St. Genois zu 40 „	36.—	36.50
Windischgrätz zu 20 „	23 25	23 75
Waldstein zu 20 „	25.50	26.—
Keglevich zu 10 „	13 50	14.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	111.50	111.75
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ 3%	111.75	112.—
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	98 —	98.10
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	129.90	129.90
Paris, für 100 Franken 3½%	—.—	51 90

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —24 Nkr.	6 fl. 26⁵⁄₁₀ Nkr.
„ vollwichtige Duk.	6 fl. —24 „	6 fl. 26⁵⁄₁₀ „
Kronen	17 fl — 96 „	— fl. —— „
Napoleonsd'or	10 fl. —40 „	10 fl. 41⁵⁄₁₀ „
Ruff. Imperiale	10 fl. —70 „	— fl. —— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh.
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
2	2	327‴ 05	23·4	41	Süd-West mittel	heiter m. Wolken	Blitzen im Norden	13·1	24·5
	10	26 03	18 0	66	Nord-West „	„			
3	6	29 04	15·3	85	West mittel	trüb			

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

N. 9159. **Edict.** (2033. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Herren Travella et Casella zur Befriedigung der gegen die liegende Nachlaßmasse nach Blume Landy recte Landau ersiegten Forderung von 480 fl. 6 kr. CM. oder 504 fl. 10 kr. ö. W. sammt 4% Zinsen vom 20. November 1855, den Protestlevirungs- und Verständigungsspesen 2 fl. 5 kr. CM., den Gerichtskosten 55 fl. 50 kr. CM. und fl. 46 kr. CM., den früher im Betrage 9 fl. 92 kr. W. und 5 fl. 55 kr., 24 fl. ö. W. und gegenwärtig im Betrage 13 fl. 37 kr. öst. W. zuerkannten Executionskosten, der dritte Executionsgrad, das ist: Die executive Feilbietung der zur Nachlaßmasse der Blume geborne Horowitz Landi richtiger Landau, laut Hptb. Gde. X. vol. nov. 2 pag. 560 n. 5 här. gehörigen Hälfte der Realität Nr. 81 Gde. X. alt (Nr. 268 Stadtth. VIII. neu) und der Hälfte des mit dem Buchstaben B. bezeichneten Realitätenantheils Nr. 80 G. X. alt (Nr. 269 Stth. VIII. neu) in Krakau bewilligt, welche unter nachstehenden Bedingungen in zwei Terminen d. i. am 11. October und 14. November 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags, bei diesem k. k. Landesgerichte vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise dieser Realitäten, welche pr. Pausch und Bogen verkauft werden, wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth und zwar der Hälfte des Hauses Nr. 81 Gde. X. im Betrage . . . . 993 fl. 75 kr. ö.W.
und der Hälfte des Antheils lit. B. Nr. 80 Gde. X. im Betrage . . . . 386 fl. — kr. ö.W.
zusammen . . . . 1379 fl. 75 kr. ö.W.
angenommen, unter welchen dieselben, in den zwei ersten Terminen nicht hintangegeben werden.
2. Diese Realitätenantheile werden abgesondert verkauft.
3. Jeder Kauflustige ist verpflichtet 10% des Ausrufspreises, d. i. des Realitätenantheils Nr. 81 G. X. im runden Betrage 100 fl. ö. W. und des Realitätenantheils lit. B. Nr. 80 G. X. im runden Betrage 40 fl. ö. W. im Baaren, als Vadium, zu Handen der Feilbietungscommission zu erlegen und es wird das Vadium des Erstehers in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Mitbietenden aber gleich nach der Feilbietung zurückgestellt werden.
4. Der Meistbieter ist verpflichtet, binnen 30 Tagen, vom Tage des den Feilbietungsact zu Gericht annehmenden Bescheides den dritten Theil des Kaufpreises an das gerichtliche Depositenamt in Krakau zu erlegen, in welchen das im Baaren erlegte Vadium eingerechnet, hingegen das in Pfandbriefen oder Staatspapieren erlegte Angeld dem Meistbieter nach Erlag des baaren Kaufschillingsdrittels zurückgestellt werden wird; worauf ihm auf seine Kosten der physische Besitz der erstandenen Realitäten sammt Zugehör auch ohne sein Einschreiten übergeben, das Eigenthumsdecret ausgefolgt, derselbe als Eigenthümer dieser Realitäten und die restirenden ²/₃ Theile des Kaufschillings eingetragen, gleichzeitig alle Hypothekarlasten, mit Ausnahme der Grundlasten und welche der Käufer zu Folge der 6. Bedingung zu übernehmen hat, gelöscht und auf die beim Käufer belassenen ²/₃ Theile des Kaufschillings und auf das etlegte Kaufpreisdrittel übertragen werden wird.
5. Der Meistbieter ist verpflichtet, vom Tage des erlangten physischen Besitzes der Realitäten sammt Zugehör, die rückständigen ²/₃ Theile des Kaufpreises mit 5% jährlich zu verzinsen und diese Zinsen in halbjährigen decursive Raten an das gerichtliche Depositenamt zu Gunsten der Hypothekargläubiger zu erlegen.
6. Weiter ist der Meistbieter verbunden, die restlichen ²/₃ Theile des Kaufschillings binnen 30 Tagen, nach zugestellter Zahlungsordnung und nach den Bestimmungen derselben zu bezahlen, oder mit den angewiesenen Gläubigern anders übereinzukommen — und sich darüber gerichtlich auszuweisen. Zugleich hat er aber auch die Verpflichtung, diejenigen Gläubiger nach Maß des angebotenen Kaufschillings und auf Rechnung desselben zu übernehmen, welche vor dem bedungenen oder gesetzlichen Termine die Zahlung allenfalls nicht annehmen wollten.
7. Vom Tage des erlangten physischen Besitzes ist der Käufer verpflichtet, die auf den Realitäten sammt Zugehör haftenden landesfürstlichen und Gemeindesteuern, Abgaben und sonstigen mit dem Besitze verbundenen Leistungen aus Eigenem pünctlich zu entrichten, wie auch die Eigenthumsübertragungs- und Intabulationsgebühr für die erstandenen Realitäten ohne Abzug vom Kaufpreise zu bezahlen.
8. Sollte der Ersteher welcher immer dieser Licitationsbedingungen nicht pünctlich nachkommen, so wird auf dessen Kosten und Gefahr über Ansuchen des Executionsführers oder eines Hypothekargläubigers ohne neue Schätznng die Relicitation der obigen Realitäten sammt Zugehör in einem einzigen Termine vorgenommen, bei welchen sie auch unter der Schätzung hintangegeben und der vertragsbrüchige Käufer für allen hieraus entstandenen Schaden nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern mit seinem ganzen sonstigen Vermögen für verantwortlich erklärt würde.
9. Falls diese Realitäten in den zwei ersten Terminen über oder wenigstens nicht um den Schätzungswerth verkauft werden sollten, wird zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger Behufs Feststellung erleichternder Bedingungen im Zwecke der Licitationsausschreibung im dritten Termine die Tagfahrt auf den 14. November 1860 um 4 Uhr Nachmittags anberaumt.
10. Der Schätzungsact, Hypothekenauszug und die Bedingungen können von den Kauflustigen in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Von dieser Licitations-Ausschreibung werden beide Parteien und die Hypothekargläubiger, welche nach dem 12. Juni 1860 an die Gewähr gelangt sind, oder denen der gegenwärtige Licitationsbescheid entweder gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, mittels dieses Edictes und des ihnen zu diesem Zwecke und der nachfolgenden Verhandlung aufgestellten Curators in der Person des Advokaten Hrn. Dr. Biesiadecki mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Kucharski, verständigt.

Krakau, am 7. August 1860.

N. 9159. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy podaje do powszechnéj wiadomości, iż na żądanie PP. Trawella i Casella, celem zaspokojenia należytości przeciwko massie spadkowéj po Blumie Landy właściwie Landau przyznanéj w ilości 480 złr. 6 kr. mk. czyli 504 złr. 10 kr. w.a. wraz z 4% od sta począwszy od dnia 20. Listopada 1855 tudzież kosztami protestu i zawiadomienia w ilości 2 złr. 45 kr. mk., jakotéż kosztami sądowemi w ilości 55 złr. 50 kr. mk. i 7 złr. 46 kr. mk., a nareszcie kosztami egzekucyjnemi poprzednio w kwocie 9 złr. 92 kr. w. a. 5 złr. 55 kr. w. a. i 24 złr. w. a., a obecnie w kwocie 13 złr. 37 kr. w. a. przyznanemi, przymusowa sprzedaż połowy do massy spadkowéj po Blumie z Horowitzów Landy właściwie Landau należącéj realności pod L. 81 Gm. X. (L. 268 dzieln. VIII. nowa) i połowy literą B. oznaczonéj części realności pod L. 80 Gm. X. (L. 269 dziel. VIII. nowa) w Krakowie położonych, dozwoloną została, którato sprzedaż w tutejszym c. k. Sądzie krajowym w dwóch terminach, t. j. dnia 11go Października 1860 i 14. Listopada 1860 każdą razą o 10téj godzinie przedpołudniem, pod następującemi warunkami się odbędzie:

1. Za cenę wywołania tychże realności, które ryczałtowo sprzedanę będą, stanowi się wartość szacunku sądowego, a mianowicie: połowy domu L. 81 Gm. X.
w sumie . . . . 993 złr. 75 kr.
a połowy częś́ lit. B. L. 80 Gm. X. w sumie . . . . . 386 złr. — kr.
razem . . . . 1379 złr. 75 kr.
wal. austr., niżéj któréj owe realności w pierwszych dwoch terminach sprzedane niebębą.
2. Każda z tych realności osobno sprzedawać się będzie.
3. Chęć kupna mający złoży 10% ceny wywołania to jest części realności L. 81 Gm. X. w okrągłéj sumie 100 złr., a części realności lit. B. L. 80 Gm. X. w okrągłéj sumie 40 złr. wal. a. gotówką, jako wadyum nabywcy wliczy się do ceny kupna, innym licytantom zas zwróconém zostanie zaraz po ukończonéj licytacyi.
4. Nabywca obowiązany jest, w przeciągu 30 dni od dnia doręczenia rezolucyi, akt licytacyi do sądowéj wiadomości przyjmującéj, trzeeią część ceny kupna, licząc w to wadyum, do depozytu sądowego złożyć, poczém nabywca nawet bez jego żądania w fizyczne posiadanie nabytéj realności z przynależytościami wprowadzony i jemu dekret własności wydany, za właściciela nabytéj realności intabulowany, zarazem zaś zaintabulowanie w stanie biernym obowiązku jego do zapłacenia resztujących ²/₃ części ceny kupna, wymazanie wszystkich ciężarów gruntowych i tych, które nabywca według warunku 6go na siebie przyjąć jest obowiązanym i przeniesienie na ²/₃ części ceny kupna, które u nabywcy pozostają, jekotéż i na ¹/₃ części złożonéj ceny kupna, nakazane będzie.
5. Nabywca obowiązanym jest, od dnia fizycznego posiadania nabytéj realności od resztujących ²/₃ części ceny kupna procent po 5 od sta rocznie w półrocznych ratach z dołu do sądowego depozytu na rzecz wierzycieli hipotecznych składać.
6. Daléj nabywca obowiązanym jest, resztujące ²/₃ części ceny kupna w 30. dniach po otrzymaniu tabeli płatniczéj, według téjże zapłacić, lub téż z przekazanymi mu wierzycielami w inny sposób się ugodzić i tą ugodą w sądzie się wykazać. Również obowiązanym jest, tych wierzycieli w miarę ceny kupna i na rachunek téjże na siebie przyjąć, którzyby przed ugodzonym lub prawnie ustanowionym terminem zapłaty przyjąć niechcieli.
7. Od dnia objęcia realności w fizyczne posiadanie nabywca obowiązanym jest, wszystkie monarchiczne i gminne podatki oraz i inne daniny z nabytéj realności z własnych funduszów uiszczać również i należytości skarbowe z tytułu przeniesienia własności i inbulacyi nabytéj realności pochodzące bez potrącenia z ceny kupna sam zapłacić.
8. Gdyby nabywca któregokolwiek z tych warunków licytacyi nie wypełnił, natenczas na żądanie prowadzącego egzekucyą, lub téż którego z wierzycieli hipotecznych relicytacya wspomnionych realności z przynależytościami w jednym terminie bez nowego oszacowania na koszta i niebezpieczeństwo kontrakt łamiącego przedsięwziętą zostanie, przy któréjto licytacyi powyższe realności nawet poniżéj wartości szacunkowéj sprzedanemi zostaną, a nabywca niedotrzymujący kontraktu za wszelką ztąd wynikłą szkodę nietylko złożonem wadyum, ale i całym swoim majątkiem odpowiadać będzie.
9. Na wypadek, gdyby te realności w dwóch pierwszych terminach nad lub przynajmniéj za wartość szacunkową sprzedanemi nie zostały, ustanawia się termin na dzień 14ty Listopada 1860 o godzinie 4. popołudniu celem przesłuchania wierzycieli hipotecznych dla ułożenia lżejszych warunków do rozpisania trzeciego terminu licytacyi.
10. Chęć kupna mającym wolno jest akt oszacowania, wyciąg hipoteczny i warunki licytacyjne w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzeć.

O rozpisaniu niniejszéj licytacyi uwiadamiają obie strony i wszyscy ci wierzyciele, którzyby z prawami swojemi po dniu 12. Czerwca 1860 do hipoteki weszli lub którymby uchwała licytacyjna w należytym czasie, lub téż wcale doręczoną być niemogła, niniejszym edyktem tudzież na ręce kuratora, którego im się do tego aktu i do wszystkich następnych czynności w osobie p. adwokata Dra Biesiadeckiego z substytucyą Dra adwokata Kucharskiego ustanawia.

Kraków, dnia 7. Sierpnia 1860.

N. 11407. **Edict.** (2030. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Herkulan Komar zur Befriedigung der von demselben gegen Frau Emilie Borecka ersiegten Forderung von 7208 flpoln. s. N. G. die bewilligte executive Feilbietung der, der Fr. Emilie Borecka gehörigen Realität Nr. 67 Gde. VII. Piasek alt Nr. 111 Stthl. IV. neu in Krakau in drei Terminen d. i. am 21. September 1860, 11. October 1860 und 14. November 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landesgerichte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 7212 fl. 93 kr. ö. W. angenommen.
2. Jeder Kauflustige hat dessen 10% Theil mit 722 fl. ö. W. im Baaren oder in öffentlichen Obligationen sammt Coupons, welche nach dem letzten aus der „Krakauer Zeitung" entnommenen Curse angenommen werden, vor Beginn der Feilbietung zu Handen der Feilbietungs-Commission zu erlegen. Das Vadium des Meistbietenden wird zurückbehalten, hingegen jenes der übrigen Mitbieter nach beendigter Feilbietung sogleich rückgestellt werden.
3. Von dem Erlage dieses Vadiums wird der Herr Herkulan Komar im Falle des Mitlicitirens nur gegen dem befreit, daß er vor der Feilbietung, bei der Licitations-Commission durch ein Hypothekenamts-Zeugniß den unveränderten Tabularstand seiner, auf der zu veräußernden Realität versicherten Forderung, und deren Lastenfreiheit, dann die bewirkte Sicherstellung des Vadialbetrages auf dieser Forderung nachweiset.
4. Der Ersteher ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Rechtskraft des den Licitationsact zu Gericht annehmenden Bescheides den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings mit Einrichtung des im Baaren erlegten Vadiums, oder Falls dasselbe in öffentlichen Obligationen erlegt wurde nach vorläufigen Umrechnung derselben in das baare Geld, an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen. Die erübrigenden zwei Kaufschillingsdritteln hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach der Rechtskraft der Zahlungstabelle und gemäß derselben auszuzahlen.
5. Der Meistbieter ist verpflichtet, die über der Realität haftenden Lasten nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger vor der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsfrist die Zahlung ihrer Forderung nicht annehmen wollten, jedoch hat sich derselben hierüber mit der Declaration des betreffenden Gläubigers bei diesem k. k. Landesgerichte auszuweisen.
6. Sobald der Ersteher den ¹/₃ Theil des Kaufschillings erlegt haben wird, wird demselben der physische Besitz der erstandenen Realität auch ohne sein Anlangen übergeben werden, derselbe wird aber verpflichtet sein, vom Tage der Uebergabe dieser Realität von den übrigen zwei Kaufschillingsdritteln halbjährig decursive die 5% Interessen an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.
7. Gleichzeitig mit der physischen Uebergabe wird dem Ersteher auch ohne sein Einschreiten das Eigenthumsdecret der erstandenen Realität ausgefolgt, und derselbe über sein Einschreiten und auf seine Kosten als Eigenthümer der erkauften Realität intabulirt. Zugleich werden die restlichen zwei Drittel des Kaufpreises sammt 5% Zinsen, dann die im 8. Absatze ausgedrückte Verbindlichkeit zur Zahlung der Steuern und Abgaben, dann die weiter im 9. Absatze bedungene Strenge der Relicitation im Falle des Vertragsbruches im Lastenstande der erkauften Realität intabulirt, dagegen alle Lasten der Realität mit Ausnahme etwaiger Grundlasten gelöscht, und auf den Kaufpreis übertragen.
8. Die von dieser Realität zu entrichtenden Steuern, und sonstigen Grundlasten, ist der Käufer vom Tage der Uebergabe dieser Realität in den physischen Besitz, aus Eigenem zu bezahlen, so wie die Uebertragungsgebühr und die Kosten der Intabulirung von dieser Realität aus Eigenem zu entrichten verpflichtet.
9. Würde der Ersteher den obigen Licitationsbedingungen nicht Genüge leisten, so wird über Ansuchen Einer der Hypothekargläubiger oder auch der Schuldner die Relicitation dieser Realität auf Kosten und Gefahr des wortbrüchigen Erstehers in einem einzigen Termine ausgeschrieben, an welchem die besagte Realität auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden und der Käufer verbunden sein wird, allen durch diese Relicitation erwachsenen Schaden nicht nur aus dem erlegten Vadium, sondern auch aus seinen ganzen Vermögen zu ersetzen.
10. Sollte diese Realität in den bestimmten drei Terminen um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden, so werden alle Hypothekargläubiger auf den 14. November 1860 um 12 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landesgerichte, Behufs Feststellung der erleichternden Bedingungen zu erscheinen, mit dem Beifügen vorgeladen, daß die Abwesenden der Stimmenmehrheit der Erschienenen werden beigezählt werden.
11. Den Hypothekaramts-Auszug wie auch den Schätzungsact der zu veräußernden Realität steht Jedermann in der h. g. Registratur einzusehen unbenommen.

Von der Ausschreibung dieser Licitation werden die Interessenten, und zwar: Hr. Herkulan Komar und Frau Emilie Borecka dann die dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, ferner diejenigen Gläubiger, welche nach dem 13. Juni 1860 in das Hypothekarbuch gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Executionsbescheid, aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, sowohl mittelst gegenwärtigen Edictes, wie auch mittelst des zu Wahrung ihrer dießfälligen Rechte, gleichzeitig aufgestellten Curator Hrn. Advokaten Dr. Schönborn welchem der Hr. Advokat Dr. Blitzfeld substituirt wird, verständiget.

Krakau, am 7. August 1860.

L. 11407. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do publicznéj wiadomości, iż na prośbę p. Herkulana Komara w celu zaspokojenia pretensyi jego przeciwko p. Emilii Boreckiéj wywalczonéj w sumie 7208 złp. wraz z przynależytościami, dozwoloną została publiczna przymusowa sprzedaż realności pod L. 67 Gm. VII. Piasek, now. L. 111 Dziel. IV., położonéj p. Emilii Boreckiéj własnéj, którato sprzedaż odbędzie się w tutejszym c. k. Sądzie w dniach 21. Września 1860, 11. Października 1860 i 14. Listopada 1860 każdą razą o godzinie 9téj zrana pod następującemi warunkami:

1. Jako cenę wywołania stanowi się cenę szacunkową powyższéj realności w sumie 7212 złr. 93 kr. wal. austr.
2. Chęć kupienia mający obowiązanym jest przed licytowaniem złożyć do rąk komisyi licytacyi jako wadium 10% część ceny szacunkowéj, t. j. 722 złr. wal. a. w gotówce lub téż publicznych obligacyach podług kursu na powyższych terminach licytacyjnych w Gazecie Krakowskiéj umieszczonego wraz z kuponami niezapadłemi. Złożone przez nabywcę wadium zatrzymaném i w cenę kupna wrachowaném, innym zaś współlicytującym zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconém zostanie.
3. P. Herkulan Komar od złożenia powyższego wadium w razie współlicytowania tylko pod tym warunkiem wolnym będzie, jeżeli się przed rozpoczęciem licytacyi poświadczeniem hypotecznem wykaże, iż stan tabularny wierzytelności jego, na realności mającéj być sprzedaną zabezpieczonéj, jest niezmieniony, i od wszelkich ciężarów wolny, tudzież iż powyższe wadium na rzeczonéj wierzytelności zostało zabezpieczoném.
4. Nabywca obowiązanym będzie w 30 dniach po doręczeniu mu uchwały akt licytacyi do sądu przyjmującéj złożyć do depozytu tutejszo-sądowego trzecią część ceny kupna wrachowawszy w nią wadium gotówką złożone, lub w razie gdyby takowe w obligacyach publicznych był złożył, po poprzedniéj wymianie takowych na gotówkę, resztujące zaś ²/₃ części ceny kupna winien będzie nabywca stósownie do tabeli płatniczéj w 30 dniach po jéj prawomocności wypłacić.
5. Nabywca daléj obowiązanym będzie wierzytelności na powyższéj realności zabezpieczone, gdyby wierzyciele wypłatę takowych przed prawnym lub umówionym wypowiedzenia terminem przyjąć niechcieli, w miarę ofiarowanéj ceny kupna na siebie przyjąć, w którymto razie nabywcy wolno będzie wierzytelność przy nim pozostać mającą z ceny kupna potrącić, jednakże tylko za poprzedniem wykazaniem się przed Sądem deklaracyą dotyczącego wierzyciela.

6. Po złożeniu ⅓ części ceny kupna nabywcy kupiona realność nawet bez żądania jego w fizyczne posiadanie oddaną zostanie, — jednakże nabywca obowiązanym będzie od dnia fizycznego posiadania półrocznie z dołu odsetki po 5% od pozostałych przy nim ⅔ części ceny kupna do depozytu sądowego opłacać.
7. Równocześnie z oddaniem fizycznego posiadania będzie nabywcy nawet bez jego żądania dekret własności kupionéj realności wydanym i tenże na prośbę swoją i na własne jego koszta z mocy rzeczonego dekretu jako właściciel téj realności zaintabulowanym. — Jednocześnie pozostawione przy nim resztujące ⅔ części ceny kupna wraz z obowiązkiem opłacania od nich 5% odsetków, tudzież wymieniony w 8. ustępie obowiązek opłacania podatków i ciężarów gruntowych, jak niemniéj zagrożony poniżéj w 9. ustępie rygor relicytacyi w razie niedotrzymania warunków licytacyjnych, w stanie biernym kupionéj realności zaintabulowane, wszelkie zaś na téj realności ciążące długi z wyjątkiem tych, kt reby nabywca podług 5. warunku na siebie przyjął, tudzież z wyłączeniem możliwych ciężarów gruntowych, wyextabulowane i na cenę kupna przeniesione będą.
8. Od dnia objęcia fizycznego posiadania kupionéj realności winien będzie nabywca opłacać z własnego majątku wszelkie z posiadaniem téj realności połączone podatki i inne ciężary gruntowe. Niemniéj także należytość rządową od przeniesienia i zaintabulowania własności kupionéj realności nabywca z własnego majątku uiścić winien będzie.
9. Gdyby nabywca powyższym warunkom licytacyi zadość nieuczynił, natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya nabytéj realności na koszt i niebezpieczeństwo zawodnego nabywcy w jednym tylko terminie rozpisaną, a rzeczona realność na takowym nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedaną będzie, zawodny zaś nabywca za wszelkie ztąd wynikłe szkody nietylko złożoném wadium, ale całym swym majątkiem staje się odpowiedzialnym.
10. Gdyby rzeczona realność w ustanowionych trzech terminach za cenę szacunkową lub wyżéj takowéj sprzedaną być niemogła, natedy wzywa się wszystkich wierzycieli hypotecznych ażeby się na dniu 14. Listopada 1860 o godzinie 12éj zrana w tutejszym ces. król. Sądzie celem ustanowienia lżejszych warunków zgromadzili, z tym dodatkiem, iż nieobecni jako przystępujący do tego co większość zgromadzonych uchwali uważani będą.
11. Wykaz hypoteczny i akt oszacowania wolno przejrzeć w registraturze sądowéj.

O rozpisaniu téj licytacyi zawiadamia się strony interesowane, to jest: p. Herkulana Komara i p. Emilią Borecką, tudzież wszystkich wierzycieli z miejsca pobytu wiadomych do rąk własnych, zaś wierzycieli z miejsca pobytu niewiadomych, tudzież tych wszystkich, którzyby z prawami swemi do hypoteki po dniu 13. Czerwca 1860 r. weszli lub którymby teraźniejsza uchwała z jakiéjkolwiek przyczyny doręczona być niemogła, tak niniejszym edyktem, jakotéż na ręce kuratora do bronienia ich praw tak przy téj sprzedaży, jakotéż przy wszystkich następnych czynnościach sądowych w osobie p. adwokata Dra Schönborn z zastępstwem p. adwokata Dra Blitzfeld jednocześnie ustanowionego.

Kraków, dnia 7. Sierpnia 1860.

---

3. 4160. **Edict.** (2043. 2-3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Rifke Verstaendig zur Hereinbringung der aus der größerem dom. 7 pag. 94 n. 9 on. intabulirten Summe pr. 400 fl. CM. herrührenden Summe pr. 210 fl. ö. W. sammt Executionskosten die öffentliche Feilbietung der zur Nachlaßmasse des Michael Wittemberg laut dom. 1 p. 237 n. 2 und 4 här. gehörigen Hälfte der in Rzeszów sub Nr. 267 gelegenen Realität im Executionswege in drei Terminen, u. z.: am 27. September, 25. October und 22. November 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Kreisgerichte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werde:

1. Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswerth pr. 1008 fl. 90 kr. öst. W. festgesetzt, und es wird in den ersten 3 Terminen unter diesem Schätzungswerthe die obige Realitätshälfte nicht hintangegeben.
2. Jeder Kauflustige ist verbunden, als Vadium 200 fl. ö. W. entweder im Baaren oder in galizischen Sparkassabücheln, oder in galiz. Pfandbriefen, oder Nationalanlehens- oder Grundentlastungs-Schuldverschreibungen sammt Coupons, welche nach dem letzten aus der „Krakauer Zeitung" entnommenen Curse jedoch nicht über den Nominalwerth werden angenommen werden, vor Beginn der Feilbietung zu Handen der delegirten Feilbietungscommission zu erlegen, welches Vadium dem Meistbietenden zurückbehalten, den übrigen Meistbietenden hingegen nach beendigter Feilbietung sogleich zurückgestellt werden wird.
3. Der Meistbieter ist gehalten, binnen 30 Tagen Rechtskraft der zur Wissenschaftsnahme des Licitationsactes den ganzen übrigen Kaufschilling mit Einrichnung des Vadiums zu Gerichtshanden zu erlegen.
4. Gleich nach geschehenen Erlage des Kaufschillingsrestes wird das Eigenthumsdecret der obigen Realitätshälfte hinausgegeben, und der Käufer in den physischen Besitz auch ohne sein Einschreiten eingeführt, und vom Tage dieser Einführung hat derselbe sämmtliche Steuer und Abgaben ausschließlich zu tragen. Auf Grund des Eigenthumsdecretes wird der Käufer über sein Einschreiten als Eigenthümer der obigen Realitätshälfte intabulirt, dagegen werden die Lasten dieser Realitätshälfte extabulirt und auf den deponirten Kaufschilling übertragen. Die Uebertragungsgebühr und die Intabalationskosten treffen ausschließlich den Käufer.
5. Sollten die Hypothekargläubiger die Zahlung vor der etwa vorgesehenen Aufkündigung anzunehmen sich weigern, so ist der Käufer gehalten, die bezüglichen Forderungen auch nach Maßgabe und gegen Einrechnung in den Kaufschilling zu übernehmen.
6. Sollte der Käufer die 4. Bedingung nicht erfüllen, so verlirt er zu Gunsten der Gläubiger das Vadium, die gekaufte Realitätshälfte wird über Einschreiten irgend eines Hypothekargläubigers ohne neue Schätzung in einem Termine auf seine Kosten relicitirt, und um was immer für einen Preis verkauft werden, und derselbe überdieß gehalten sein, für den allfälligen Ausfall am Kaufschillinge zu haften.
7. Es wird dem Käufer keine Gewährleistung zugesichert.
8. Der Grundbuchsauszug und der Schätzungsact können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.
9. Für den Fall, wenn in den obigen 3 Terminen der Verkauf nicht zu Stande kommen sollte, wird zur Feststellung der erleichternden Bedingungen der Termin auf den 22. November 1860 um 3 Uhr Nachmittags bestimmt und es werden zu diesem Terminen die Gläubiger mit dem vorgeladen, daß die Nichterscheinenden der Mehrheit der Stimmen der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Von dieser Feilbietung werden beide Theile, ferner Elias Wittenberg als Eigenthümer der anderen Realitätshälfte und die Hypothekargläubiger zu eigenen Handen verständigt.

Für die dem Wohnorte nach unbekannten Gläubiger, ferner für jene, welche nach Ausfertigung des in den Acten erliegenden Grundbuchsauszuges, d. i. nach dem 4. August 1860 an die Hypothek gelangen sollten, und endlich für jene, denen Feilbietungserinnerungen aus was immer für einem Grunde entweder gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden sollten, wird Advokat Dr. Reiner zum Curator, mit Substitution des Advokaten Dr. Zbyszewski bestellt.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 10. August 1860.

N. 4160. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski niniejszem wiadomem czyni, że na prośbę Rifki Verstaendig dla zaspokojenia sumy 210 złr. w. a. z przynależytościami w ks. włas. 7 str. 94 L. 9 cięż. zaintabulowanéj z większéj sumy 400 złr. mk. pochodzącéj rozpisuje się w drodze egzekucyi licytacya publiczna połowy realności pod NC. 267 w Rzeszowie położonéj za świadectwem księgi wł. 1 stron. 237 n. 2 i 4 dzied. do massy spadkowéj po Michale Wittenberg należącéj, która się odbędzie w trzech terminach i to dnia 27. Września, 25. Października i 22. Listopada 1860 każdą razą o godzinie 9téj zrana w tutejszym Sądzie, a to pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania ustanawia się wartość szacunkową 1008 złr. 90 kr. w. a. i w pierwszych trzech terminach niebędzie sprzedana powyższa połowa realności niżéj téj wartości.
2. Chęć kupna mający ma przed licytacyą złożyć jako wadium 200 złr. w. a. w gotówce, lub w książeczkach kasy oszczędności galicyjskiéj, albo téż w obligacyach pożyczki narodowéj, lub w obligacyach indemnizacyjnych, wraz z kuponami, którychto obligacyi wartość podług ostatniego kursu Gazety Krakowskiéj policzoną zostanie, i których powyżéj wartości nominalnéj się nie przyjmie, do rąk komisyi do téjże licytacyi przeznaczonéj.
Wadyum najwięcéj ofiarującego się zatrzyma, innym zaś licytantom zaraz po skończonéj licytacyi się wyda.
3. Najwięcéj ofiarujący winien złożyć do depozytu sądowego w 30 dniach po prawomocnem przyjęciu aktu licytacyjnego do wiadomości sądowéj, całą resztującą cenę kupna po potrąceniu wadyum w gotówce złożonego.
4. Zaraz po złożeuiu resztującéj ceny kupna dekret własności powyższéj połowy realności wydany i kupiciel w fizyczne posiadania nawet bez podania o to, wprowadzony zostanie, i od dnia wprowadzenia wszelkie podatki i opłaty do niego wyłącznie należeć będą. Na podstawie dekretu własności kupiciel na żądanie za właściciela powyższéj połowy realności zaintabulowane i na cenę kupna do depozytu złożoną, przeniesione zostaną. Taksa od przeniesienia własności, niemniéj koszta intabulacyi należą wyłącznie do kupiciela.
5. Jeżeliby wierzyciele hypotekowani niechcieli przed umówionem może wypowiedzeniem przyjąć zapłaty, kupiciel winien dotyczące wierzytelności w miarę ceny kupna przejąć, któreto wierzytelności w razie przejęcia w cenę kupna wliczone będą.
6. Jeżeliby kupiciel 4go warunku niedopełnił, utraca wadyum na korzyść wierzycieli, kupiona połowa realności na żądanie któregokolwiek z wierzycieli lub dłużnika bez nowego oszacowania na jego koszt w jednym terminie relicytowaną, i za jakąbądź cenę sprzedaną, a on nadto za możebny ubytek ceny odpowiedzialnym będzie.
7. Kupicielowi nie przyrzeka się żadnéj ewikcyi.
8. Extrakt tabularny i akt szacunkowy zobaczyć można w registraturze sądowéj.
9. W razie gdyby w wyznaczonych powyż trzech terminach sprzedaż nie przyszła do skutku, naznacza się do ułożenia lżejszych warunków licytacyjnych termin na dzień 22. Listopada 1860 o godzinie 3éj popołudniu i na ten termin wzywa się wierzycieli z tym dodatkiem, że niestawający jako zgadzający się większością głosów stawających uważani będą.

O téj licytacyi zawiadamiają się obydwie strony daléj właściciel drugiéj połowy realności Eliasz Wittenberg i wierzyciele hipoteczni do własnych rąk; dla wierzycieli z miejsca pobytu niewiadomych i dla tych którzyby późniéj, jak extrakt gruntowy w aktach się znajdujący, to jest po dniu 4. Sierpnia 1860 weszli do hypoteki, wreszcie dla tych, którymby z jakiéjkolwiek przyczyny zawiadomienia licytacyjne albo wcale nie, albo w nienależytym czasie doręczone zostały, ustanawia się adwokata Dra Reiner i jako kuratora z substytucyą adwokata Dra Zbyszewskiego.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 10. Sierpnia 1860.

N. 2417. **Kundmachung.** (2048. 2-3)

Von Seite der k. k. Grundentlastungsfonds-Direction wird bekannt gemacht, daß bei derselben nachstehende Drucksorten, als:

a) 4956 Buch Großregalformat auf Büttenpapier im beiläufigen Gewichte von 86 Wiener Zentner.
b) 8193 Buch Medianformat auf Maschinenpapier im beiläufigen Gewichte von 74 W. Zent.
c) 351 Anmeldungsunterrichte geheftet à 12½ und 1518 Anmeldungsunterrichte geheftet à 21½ Druckbogen im beiläufigen Gewichte von 7 W. Zent.
d) beschriebene Drucksorten auf Büttenpapier Großregalformat im beiläufigen Gewichte von 20 Wiener Zentner, und
e) verschiedene andere Drucksorten verschiedenen Formats- und Papiergattungen im beiläufigen Gewichte von 1 Wiener Zentner, an den Meistbietenden mittelst schriftlichen bis zum 10. September d. J. 11 Uhr Vormittags zu überreichenden gesiegelten Offerte unter folgenden Bedingungen hintangegeben werden, als:

1. Jede Offerte muß mit einem Vadium von 75 fl. das ist: Siebzig Fünf Gulden österr. Währung belegt, und mit dem Stempel von 36 kr. ö. W. versehen sein.
2. In der Offerte muß der Anbot für einen Wiener Zentner ohne Rücksicht auf die Gattung der Drucksorten sowohl mit Ziffern als auch mit Buchstaben ausgedrückt und die Erklärung enthalten sein, daß sich der Offerent den Bedingungen dieser Licitation unbedingt unterzieht.
3. Nach Ausgang der zur Ueberreichung der Offerten festgesetzten Frist wird der Meistbot bestätigt, der Meistbietende hievon sogleich verständigt, und den andern Offerenten des Vadium sogleich gegen Bestätigung auf der Offerte rückgestellt werden.
4. Der Ersteher ist verpflichtet, das am Lager befindliche veräußerte Papier binnen drei Tagen nach Zustellung der Verständigung über den angenommenen Anbot auf die städtische Wage zu führen, dort abwägen zu lassen, und nach dem sich darstellenden Gewichte den Vergütungsbetrag gleich im Baaren bei der k. k. Grundentlastungsfonds-Direction zu erlegen.
5. Die Kosten der Ueberführung der Drucksorten aus dem Amtslocale und eigentlich aus dem Magazin auf die Wage und die Vergütung für das Abwägen hat der Ersteher aus Eigenem zu bestreiten.
6. Die k. k. Grundentlastungsfonds-Direction haftet nicht für die Richtigkeit des am Anfange dieser Kundmachung angegebenen beiläufigen Gewichts der Drucksorten.
7. Das Vadium haftet für die genaue Erfüllung aller übernommenen Verbindlichkeiten, und wird dem Ersteher erst nach Berichtigung des ganzen Vergütungsbetrags gegen dessen Bestätigung auf der Offerte rückgestellt werden.
8. Sollte der Ersteher die in obigen Absätzen stipulirten Bedingungen nicht genau einhalten so wird nicht blos das Vadium für verfallen erklärt, sondern es steht auch der k. k. Grundentlastungsfonds-Direction das Recht zu, mit den obigen Drucksorten anderweitig zu verfügen.
9. Auf später einlangende Offerten wird keine Rücksicht genommen werden.
10. Das zu veräußernde Papier kann bei der k. k. Grundentlastungsfonds-Direction Ringplatz N. 11 in den Amtsstunden, das ist von 8 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. Grundentlastungs-Direction.

Krakau, am 29. August 1860.

---

3. 2204. **Edict.** (2021. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Kenty und zugleich Real-Instanz, wird hiemit bekannt gegeben, es sei in Folge Einschreitens der Stadtkomune Kenty, durch den Hrn. Magistrats-Vorsteher Vincenz Dworzański de präs. 6. Juli d. J. 3. 2204 civ. gegen Marianna Klimkiewicz resp. den Erben, dann Hr. Ferdinand und Marie Haitlinger, Hr. Adolf Piechowicz, Michael Klimkiewicz, Josef Leopold Klimkiewicz, Michael und Ludowika Kisiel in Kenty und Johann Fuchs in Biala, pcto. Zahlung des aus dem Urtheile des bestandenen Bialaer Magistrate ddto. 8. Juni 1855 3. 1301 civ. schuldigen Capitalsbetrage pr. 600 fl. CM. sammt den hievon bis zum 2. October 1854 mit 45 fl. CM. rückständigen 5% Interessen, dann die vom 2. October 1854 bis zum Zahlungstage weiter laufenden 5% Interessen, und der mit Einschluß der Urtheilsgebühr auf 21 fl. 42 kr. CM. adjustirten Klagskosten sammt Nebengebühren, in die executive Feilbietung der, der Gegenseite gehörigen Realitäten, als:

a) Des Grundstückes Majewczyzna genannt pr. 6 Joch 1163 Quad.-Klft. sub Nr. top. 823/1051, 823/1052, 848/1096, 848/1097 im Schätzungswerthe von 1736 fl. ö. W.
b) Des Grundstückes Izyszczyzna pr. 2 Joch 46⅔ □ Klft. sub Nr. C. 362 u. Nr. top. 872a./1030n. 835a./1075n. im Schätzungswerthe von 432 fl. 65 kr. gewilligt, und werden zur Vornahme dieser Feilbietung 3 Licitationsterminen, u. z.:

Auf den 15. September, 15. October und 15. November 1860 hiergerichts jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß diese Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfahrt, nicht unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerth, dagegen bei dem dritten Licitationstermin aber auch unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe, jedoch nur um einen solchen Preis, welcher zur Befriedigung aller Tabulargläubiger zureichend erkannt wird, veräußert werden.

Sollten diese drei Licitationstagfahrten fruchtlos ablaufen, so wird gemäß h. Hofkanzleidecretes vom 25sten Juni 1824 3. 2617 die Verhandlung mit den Tabulargläubigern und sodann die Ausschreibung eines 4ten Licitationstermines im Sinne des § 148—152 westg. G. O. eingeleitet werden.

Zum Ausrufspreise werden die gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe angenommen, und jeder Kauflustige ist schuldig das 10% Vadium des zu erstehenden Grundstückes zu Händen der Licitations-Commission im Baaren zu erlegen.

Die übrigen Licitationsbedingnisse können in den hg. Amtsstunden eingesehen werden.

Hievon wird Hr. Vincenz Dworzański Magistrats-Vorsteher der Stadt Kenty in Vertretung der Stadtkomune als Exequent unter Rückschluß der Gesuchsbeilagen ./. ./. und Rückbehalt der Licitationsbedingnisse, so wie des Grundbuchsextractes, dann die Exekuten, so wie alle Tabulargläubiger, denen der Executionsbescheid entweder nicht zeitgerecht, oder gar nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach dem 6. Juli l. J. im Grundbuche zuwachsen, ein Curator ad actum zur Wahrnehmung ihrer Rechte in der Person des k. k. Notars Hrn. Victor Brzeski in Kenty bestellt.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Kenty, am 25. Juli 1860.

N. 4902.civ. **Edict.** (2022. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamt als Gericht und Concurs-Instanz nach Gottlieb Brudniak, Tuchmachermeister in Biala wird bekannt gemacht, daß die hinterbliebene Nachlaß resp. Concursrealität NC. 54 in Biala am 11. October und 12. November 1860 jedesmal Früh 10 Uhr in dasigen Gerichtskanzlei öffentlich verkauft werden wird.

Der Ausrufspreis unter welchem dieses Reale bei diesen Tagfahrten nicht hintangegeben werden wird, beträgt 2784 fl. 79½ kr. ö. W., das Vadium 278 fl. 48 kr. womit Kauflustige mit dem Anhange eingeladen sind, daß die hierauf ruhenden Waisengeldern pr. 1059 fl. 38¾ kr. CM. darauf fortbelassen werden, und daß der Ueberrest zur Halbscheid in 60 und zur anderen Hälfte in 90 Tagen nach bestätigten Licitationsacte zu Gerichtshanden zu erlegen sein wird.

Biala, am 10. August 1860.

---

3. 510. **Edict.** (1996. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte Zassów als Gericht wird bekannt gemacht, es sei am 4. Jänner 1859 Gebhard Hessler in Hohenbach ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort des Heinrich Hessler unbekannt ist, so wird für denselben Hr. Constantin Rachlewicz als Curator bestellt, und unter Einem zur Einberufung desselben des Edict in der Krakauer Amtszeitung erlassen, mit dem Beisatze, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung einzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit dem sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Hrn. Constantin Rachlewicz abgehandelt werden würde.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Zassów, am 1. Juli 1860.

N. 7483. **Licitations-Ankündigung.** (2040. 2-3)

Zur Verpachtung der Neu-Sandezer städtischen Markt- und Standgelder auf die Zeit dem 1. November 1860 bis Ende October 1861 wird eine öffentliche Licitationsverhandlung am 24. September 1860 in der Kanzlei des Neu-Sandezer k. k. Bezirksamtes während den vorgeschriebenen Amtsstunden abgehalten werden.

Der Fiscalpreis ist 1422 fl. 75 kr. ö. W.

Das Vadium beträgt 10% des Fiscalpreises.

Schriftliche, versiegelte, mit dem Vadium belegte Offerten werden vor und auch während der Licitationsverhandlung, d. i. vor dem 3ten Ausrufe und Abschlage des höchsten mündlichen Anbotes angenommen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Neu-Sandez, am 23. August 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.